

Auslandsgesellschaften

Untersuchungsergebnisse

Stand: Oktober 2008

Verfasser:

Manfred Steffen

FHR NRW.

Einleitung

Die Welt wächst in den letzten Jahrzehnten aufgrund schnellerer Verkehrswege aber insbesondere durch das Internet immer mehr zusammen. Wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Ländern und Produktionsanlagen im Ausland sind fast schon die Regel. Innerhalb der EU¹ besteht Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften².

Vielfach stehen die Gerichte vor der Frage, ob sich ihnen präsentierende Vertreter von Gesellschaften aus dem Ausland überhaupt auf dem Boden der Rechtsordnung befinden. Dabei geht das Spektrum der Verhaltensweisen der jeweiligen Gerichte von übervorsichtig und behindernd bis großzügig und allem vertrauend.

Sobald aber eine ausländische Gesellschaft in Deutschland auftritt und irgend ein Rechtsgeschäft vornimmt, ist dies eine Frage des Internationalen Privatrechts. Das Internationale Privatrecht ist im EGBGB in Art. 3 Absatz 1 Satz 1 definiert.

Sie finden in dieser Veröffentlichung zunächst einmal eine kleine Einführung in das Internationale Privatrecht, die Sie als Grundinformation brauchen, um das sich anschließende Internationale Gesellschaftsrecht richtig einschätzen zu können. Des weiteren wurden in einem separaten Teil Hinweise zum formellen Recht des Urkundennachweises aufgenommen. Daran schließt sich ein Länderteil an mit Informationen über das Gesellschaftsrecht des jeweiligen Landes. Im Hinblick auf den Umfang des Projekts beschränkt sich die vorliegende Dokumentation im Länderteil auf die ehemaligen „Kernländer“ der EU. Geplant ist eine entsprechende spätere Erweiterung. Abschließend finden Sie noch eine Übersicht über das US-amerikanische Gesellschaftsrecht. Ansprechpartner aus Irland konnten leider nicht gewonnen werden. Auf die Darstellung des irischen Gesellschaftsrechts wurde daher verzichtet.

¹ Die EU besteht aus den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Erweiterung 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Erweiterung 2007: Bulgarien, Rumänien.

² Artikel 43 und 48 EG-Vertrag

Die Recherche zu dieser Veröffentlichung erfolgte im Rahmen eines Forschungsprojekts der Fachhochschule für Rechtspflege. Sie basiert zu einem großen Teil auf Informationen von deutschen Auslandshandelskammern und deren Juristen bzw. den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland aus den Jahren 2007 und 2008. Für die freundliche Unterstützung möchte ich allen Mitstreitern im Ausland meinen Dank aussprechen.

Einfache Übersichten über die Bezeichnung der verschiedenen Unternehmensformen in der EU finden sich im Internet³.

Festzustellen war aktuell eine deutliche Tendenz zur Novellierung des Gesellschaftsrechts bei allen untersuchten Staaten. Teilweise sind kürzlich erst in Kraft getretene Gesetzeswerke berücksichtigt worden. Abzusehen sind weitere Veränderungen im Bereich des Internationalen Privatrechts.

Obwohl mit größter Sorgfalt recherchiert wurde, kann keine Gewährleistung für die darin enthaltenen Informationen insbesondere deren Aktualität übernommen werden.

Sollten Sie Hinweise, Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu dieser Veröffentlichung haben, so richten Sie diese bitte an manfred.steffen@fhr.nrw.de oder an poststelle@fhr.nrw.de.

Bad Münstereifel im Oktober 2008

Manfred Steffen

³ Internetlinks: http://80.72.128.216/docs/view/eic_unternehmensformen.pdf, Stand: 12.09.2008 und http://www.muenchen.ihk.de/internet/mike/ihk_geschaeftsfelder/international/Anhaenge/EUGesellschaftsformen_IHK.pdf, Stand: 12.09.2008

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung.....</i>	<i>3</i>
<i>Literaturverzeichnis.....</i>	<i>11</i>
<i>Kurze Einführung in das Internationale Privatrecht.....</i>	<i>15</i>
EU-Recht.....	15
Staatsverträge.....	15
Kodifiziertes Recht.....	16
Gewohnheitsrecht.....	16
Das Statut.....	16
Verweisung, Rückverweisung im Kollisionsrecht.....	16
<i>Grundsätze des Internationalen Gesellschaftsrechts.....</i>	<i>18</i>
Sitztheorie.....	18
Gründungstheorie.....	19
Modifizierte Sitztheorie des Bundesgerichtshofs.....	20
EU- bzw. EWR-Länder und Schweiz.....	21
Drittländer.....	21
USA.....	22
Geplante Änderung des Internationalen Gesellschaftsrechts.....	22
<i>Gesellschaftsrechtliche Nachweise aus dem Ausland.....</i>	<i>24</i>
Grundsätzliches zum Urkundennachweis vor deutschen Gerichten.....	24
Legitimationsurkunden aus dem Ausland.....	24
Urkundennachweis/Notarbescheinigung.....	25
Apostille.....	26
Fehlende Nachweise im Ausland.....	26
<i>Länderteil.....</i>	<i>28</i>
Belgien.....	30

<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>31</u>
<u>NV oder SA (Aktiengesellschaft).....</u>	<u>32</u>
<u>BVBA oder SPRL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).....</u>	<u>34</u>
<u>CVBA oder SCRL (Genossenschaft mit beschränkter Haftung).....</u>	<u>35</u>
<u>übrige Gesellschaftsformen.....</u>	<u>36</u>
<u>Dänemark.....</u>	<u>38</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>39</u>
<u>Kapitalgesellschaften</u>	<u>39</u>
<u>Aktieselskab (A/S).....</u>	<u>39</u>
<u>Anpartsselskab (ApS).....</u>	<u>40</u>
<u>Interessentskab (I/S).....</u>	<u>41</u>
<u>Kommanditselskab (K/S).....</u>	<u>42</u>
<u>Finnland.....</u>	<u>44</u>
<u>Handelsregister (kaupparekisteri).....</u>	<u>44</u>
<u>Avoim Yhtiö (Ay) - Offene Gewerbeogesellschaft</u>	<u>46</u>
<u>Kommandiittiyhtiö (Ky) - Kommanditgesellschaft.....</u>	<u>47</u>
<u>Osakeyhtiö (Oy / Oyj) - Aktiengesellschaft.....</u>	<u>48</u>
<u>Gründung.....</u>	<u>48</u>
<u>Siviiliyhtiö – Zivilgesellschaft.....</u>	<u>50</u>
<u>Hiljainen yhtiö – Stille Gesellschaft.....</u>	<u>50</u>
<u>Genossenschaft (osuuskunta, osk).....</u>	<u>50</u>
<u>Vertretung.....</u>	<u>50</u>
<u>Prokura.....</u>	<u>51</u>
<u>Internationales Gesellschaftsrecht.....</u>	<u>51</u>
<u>Frankreich.....</u>	<u>54</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>54</u>
<u>SA (Aktiengesellschaft).....</u>	<u>55</u>
<u>SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft).....</u>	<u>56</u>
<u>SARL und EURL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).....</u>	<u>58</u>
<u>SNC (OHG) und SCS (KG).....</u>	<u>59</u>
<u>Griechenland.....</u>	<u>62</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>62</u>

<u>Anonymi Eteria (AE).....</u>	<u>63</u>
<u>Eteria Periorismenis Evthynis (EPE).....</u>	<u>64</u>
<u>Omorythimi Eteria (OE) und Eterorythmi Eteria (EE).....</u>	<u>64</u>
<u>Vertretung.....</u>	<u>65</u>
<u>Griechisches Internationales Gesellschaftsrecht.....</u>	<u>65</u>
<u>Vereinigtes Königreich Großbritannien.....</u>	<u>66</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>66</u>
<u>Kapitalgesellschaften (Companies).....</u>	<u>69</u>
<u>Company.....</u>	<u>69</u>
<u>Private company limited by shares (Ltd.).....</u>	<u>71</u>
<u>Private limited company by guarantee.....</u>	<u>71</u>
<u>Public limited company (PLC)</u>	<u>71</u>
<u>Personengesellschaften.....</u>	<u>71</u>
<u>Partnership.....</u>	<u>71</u>
<u>Limited Partnership.....</u>	<u>72</u>
<u>Limited liability partnership (LLP).....</u>	<u>72</u>
<u>Britisches Internationales Privatrecht.....</u>	<u>72</u>
<u>Italien.....</u>	<u>74</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>74</u>
<u>Società per azioni (SPA).....</u>	<u>75</u>
<u>Società a responsabilità limitata (SRL).....</u>	<u>76</u>
<u>Società semplice (SS) und società in nome collettivo (SNC).....</u>	<u>77</u>
<u>Società in accomandita semplice (SAS).....</u>	<u>77</u>
<u>Luxemburg.....</u>	<u>78</u>
<u>Rechtsfähigkeit.....</u>	<u>78</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>78</u>
<u>Die einzelnen Gesellschaftsformen.....</u>	<u>79</u>
<u>Société Anonyme.....</u>	<u>79</u>
<u>Société à Responsabilité Limitée.....</u>	<u>79</u>
<u>Société en Nom Collectif.....</u>	<u>80</u>
<u>Société en Commandite Simple.....</u>	<u>80</u>
<u>Société en Commandite par Actions.....</u>	<u>80</u>

<u>Société Coopérative.....</u>	<u>81</u>
<u>Niederlande.....</u>	<u>82</u>
<u>Niederländisches Handelsregister.....</u>	<u>82</u>
<u>Naamloze vennootschap (NV)</u>	<u>83</u>
<u>Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV).....</u>	<u>83</u>
<u>Vennootschap onder firma (VOF).....</u>	<u>84</u>
<u>Commanditaire vennootschap (CV).....</u>	<u>84</u>
<u>Österreich.....</u>	<u>87</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>87</u>
<u>Personengesellschaften.....</u>	<u>88</u>
<u>Offene Gesellschaft (OG).....</u>	<u>88</u>
<u>Kommanditgesellschaft (KG).....</u>	<u>89</u>
<u>Kapitalgesellschaften.....</u>	<u>90</u>
<u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....</u>	<u>90</u>
<u>Aktiengesellschaft (AG).....</u>	<u>91</u>
<u>Portugal.....</u>	<u>93</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>93</u>
<u>Limitada (Lda.).....</u>	<u>94</u>
<u>Sociedade anonima (SA).....</u>	<u>94</u>
<u>Sociedade em nome colectivo (SNC) und Sociedade em comandita simples (SCS).....</u>	<u>95</u>
<u>Portugiesisches Internationales Gesellschaftsrecht.....</u>	<u>95</u>
<u>Schweden.....</u>	<u>97</u>
<u>Handelsregister und Nachweis der Vertretungsmacht.....</u>	<u>97</u>
<u>Handelsbolag (HB).....</u>	<u>97</u>
<u>Kommanditbolag (KB).....</u>	<u>98</u>
<u>Aktiebolag (AB)</u>	<u>98</u>
<u>Schweiz.....</u>	<u>101</u>
<u>Handelsregister.....</u>	<u>101</u>
<u>Einfache Gesellschaft</u>	<u>102</u>
<u>Kollektivgesellschaft</u>	<u>102</u>
<u>Kommanditgesellschaft</u>	<u>103</u>

<u>Aktiengesellschaft (AG).....</u>	<u>104</u>
<u>Kommanditaktiengesellschaft</u>	<u>104</u>
<u>Genossenschaft.....</u>	<u>105</u>
<u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</u>	<u>106</u>
<u>Schweizerisches Internationales Privatrecht.....</u>	<u>106</u>
<u>Spanien.....</u>	<u>108</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>108</u>
<u>Sociedad de Responsabilidad Limitada (S.L. oder S.R.L.).....</u>	<u>109</u>
<u>Sociedad Anónima (S.A.).....</u>	<u>113</u>
<u>Sociedad colectiva (OHG) und sociedad comanditaria (KG).....</u>	<u>114</u>
<u>Internationales Gesellschaftsrecht in Spanien.....</u>	<u>115</u>
<u>Vereinigte Staaten von Amerika (USA).....</u>	<u>117</u>
<u>Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht.....</u>	<u>118</u>

Literaturverzeichnis

Hans-Joachim Bauer, Freiherr Helmut von Oefe, (Hrsg.), *Kommentar zur Grundbuchordnung*, Verlag Franz Vahlen, München, 2. Auflage 2006

Wilfried Bausback, *Der dingliche Erwerb inländischer Grundstücke durch ausländische Gesellschaften*, DNotZ 1996, 254 ff.

Mark K. Binz, Gerd Mayer, *Die Rechtsstellung von Kapitalgesellschaften aus Nicht-EU/EWR/USA-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland*, Betriebs-Berater 2005, 2361ff.

Deutsches Notarinstitut (Hrsg.): *Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs*, Würzburg, 1. Auflage 1995

Deutsches Notarinstitut (Hrsg.): *Kurzübersicht Apostille und Legalisation*, 2007, <http://www.dnoti.de/arbeitshilfen.htm#IPR>, Stand: 20.08.2008

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): *Investitionsführer Griechenland*, Athen, 1. Ausgabe, 2006

Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger (Hrsg.), *Kompendium der Gesellschaftsformen Europa und USA*, Aschaffenburg, 2003, http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf,

Stand: 13.06.2008

Walter Hadding, Uwe H. Schneider (Hrsg.), *Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil 1: Deutschland, Italien, Spanien* von Stefan P. Fellmeth, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1997

Walter Hadding, Uwe H. Schneider (Hrsg.), *Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil 3: Dänemark, Niederlande und Schweiz*

von Hendrik de Groot, Soren Friis Hansen und Gregor Seikel, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1998

Walter Hadding, Uwe H. Schneider (Hrsg.), *Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil 4: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland* von Alexandra Dreibus, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2000

Walter Hadding, Uwe H. Schneider (Hrsg.), *Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil 5: Belgien und Luxemburg* von Ricarda Grigat, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2002

Walter Hadding, Uwe H. Schneider (Hrsg.), *Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil 6: Frankreich* von Christian Frey, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2003

Peter Kindler, *Einführung in das italienische Recht*, Verlag C.H. Beck, München, 2. Auflage 2008

Petra Louise Krahé, *Vertretungsregelungen und deren Nachweis bei Handelsgesellschaften des niederländischen, belgischen und französischen Rechts*, Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer, 1987, 65 ff.

Oliver Liesmann, *Das Gesellschaftsrecht in den USA*, German American Chamber of Commerce Inc., New York, 1997

P. Paolo Magrini, *Italienisches Gesellschaftsrecht*, Verlag Sellier. European Law Publishers, München 2004

Palandt, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Verlag C.H. Beck, München, 66. Auflage 2007

Christoph Reithmann, Dieter Martiny (Hrsg.), *Internationales Vertragsrecht*, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 6. Auflage 2004

Rolf Wagner und Birte Timm, *Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts*, 2008, 81 ff.

Kurze Einführung in das Internationale Privatrecht

Sofern Internationales Privatrecht (IPR) oder Internationales Verfahrensrecht (IVR) anzuwenden ist, muss von dem betroffenen Gericht geprüft werden, ob das deutsche Recht oder das Recht des beteiligten anderen Staates anzuwenden ist. Welches nationale Recht anzuwenden ist, wird durch sogenannte Kollisionsnormen geregelt. Kollisionsrecht ist auf verschiedenen Ebenen der Rechtsordnungen vorzufinden.

Es gibt folgende immer zu beachtende Rangfolge der möglichen Quellen:

- Unmittelbar geltendes EU-Recht
- Multilaterale oder bilaterale Staatsverträge, an denen Deutschland beteiligt ist im Sinne von Art. 3 Absatz 2 Satz 1 EGBGB
- Kodifiziertes innerstaatliches Recht der beteiligten Staaten
- Gewohnheitsrecht aufgrund der Rechtsprechung der Gerichte

EU-Recht

Wenn die EU gemäß Art. 249 EG-Vertrag unter der korrekten Bezeichnung „EG-Verordnungen“ (umgangssprachlich auch bekannt als „EU-Verordnungen“) Rechtsakte erlässt, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, werden diese unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Es gilt also hier immer besondere Vorsicht walten zu lassen.

Staatsverträge

Mit einem Großteil von Staaten bestehen bilaterale oder multilaterale Staatsverträge. Darin werden manchmal auch Kollisionsnormen für das IPR oder das IVR festgelegt. Davon werden sonstige Kollisionsnormen oder Gewohnheitsrecht überdeckt.

Kodifiziertes Recht

IPR- und IVR-Vorschriften sind in vielen Staaten entweder in eigenen Gesetzeswerken (z.B. in Deutschland im EGBGB) oder beim jeweiligen Sachgesetz zu finden.

Gewohnheitsrecht

Gewohnheitsrecht ist immer noch verbreitet im IPR bzw. IVR vorzufinden. Die obergerichtliche Rechtsprechung muss dieses Recht fortentwickeln.

Das Statut

Problematisch ist die Bewertung eines vielschichtigen Sachverhalts im IPR. Der Sachverhalt ist immer aus der Sicht der jeweiligen Statute zu beurteilen.

Wenn z.B. ein verheirateter französischer Eigentümer von Ländereien mit einer deutschen Gesellschaft einen Vertrag über ein Grundstück schließt, sind unter Umständen verschiedene Statute zu beachten, z.B.

- Güterrechtsstatut der Eheleute
- Geschäftsstatut für den Vertrag
- Gesellschaftsstatut für die Gesellschaft und ihre gesetzliche Vertretung
- Vollmachtsstatut im Falle der rechtsgeschäftlichen Vertretung

Bei jedem der Statute ist eine völlig eigenständige IPR-Prüfung vorzunehmen, die auch zur Anwendung unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen gemeinsam auf einen Sachverhalt führen kann.

Verweisung, Rückverweisung im Kollisionsrecht

Das IPR muss letztlich regeln, nach welcher nationalen Rechtsordnung das jeweilige Statut zu beurteilen ist. Denkbar ist aber, dass z.B. das deutsche EGBGB in einem bestimmten Sachverhalt in das ausländische Gesamtrecht verweist. Folglich trifft die

Verweisung in die fremde Rechtsordnung auch auf das dortige IPR mit seinen Verweisungsvorschriften, Art. 4 Absatz 1 Satz 1 EGBGB. Sollte das ausländische IPR in einem solchen Fall die Verweisung nicht annehmen und weiterleiten in sein nationales Sachrecht, sondern seinerseits wiederum über das Kollisionsrecht in das deutsche Recht zurückverweisen, um dort zunächst wiederum auf das IPR zu treffen, so wäre eine Zuordnung nicht möglich. Daher regelt das deutsche IPR in Art. 4 Absatz 1 Satz 2 EGBGB, dass im Falle der Rückverweisung in das deutsche Recht endgültig deutsches Sachrecht zur Anwendung kommt.

Sollte das ausländische IPR die Verweisung aus dem deutschen IPR nicht annehmen, sondern in eine dritte Rechtsordnung verweisen, so ist auch dies gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 aus deutscher Sicht verbindlich.

Grundsätze des Internationalen Gesellschaftsrechts

In Deutschland gibt es anders als zum überwiegenden Teil des restlichen Internationalen Privatrechts (EGBGB) noch kein geschriebenes Recht zum Internationalen Gesellschaftsrecht.

Im deutschen IPR existieren zwei mögliche, die maßgebende Rechtsordnung bestimmende Theorien:

- Sitztheorie
- Gründungstheorie.

Sitztheorie

Nach der **Sitztheorie** bestimmt sich die Rechtsordnung für eine Gesellschaft durch den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung. D.h. nach dem Recht des Landes, in dem die Gesellschaft tatsächlich ihren Hauptverwaltungssitz hat, bestimmen sich die Regeln des auf sie anzuwendenden Gesellschaftsrechts.

Unbedeutend ist, in welchem Land die Gesellschaft gegründet worden ist und ob sie auch im Ausland untergeordnet tätig ist. Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „Hauptverwaltungssitzes“, insbesondere bei ausländischer Postadresse, müssen in dem Zusammenhang in Kauf genommen werden.

Die Sitztheorie hat der BGH⁴ und herrschend auch die deutsche Literatur⁵ immer schon vertreten. Die Sitztheorie wird – soweit dies derzeit zu überblicken ist - auch von vielen anderen Staaten des europäischen Festlandes, wie z.B. Frankreich, Luxemburg, Portugal und Spanien vertreten. Innerhalb der EU befindet sich die Sitztheorie aber auf dem Rückzug (s. unten).

⁴ BGHZ 53, 181-184, NJW 1970, 998

⁵ z.B. Palandt/Heldrich 66. Aufl., Anhang zu Art. 12 EGBGB Rn. 2 mit weiteren Verweisen

Gründungstheorie

Nach der **Gründungstheorie** (Inkorporationstheorie) bestimmt sich das Gesellschaftsstatut ausschließlich nach dem Land, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, egal ob sie nachträglich den Sitz komplett ins Ausland verlagert.

Die Gründungstheorie kommt aus Großbritannien und den USA. In Europa wird sie daneben unter anderem von Dänemark, Schweden, Italien, der Niederlande und der Schweiz vertreten.

Zu erwarten ist im Hinblick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des EuGH, dass zukünftig zumindest innerhalb der EU alle Länder untereinander die Inkorporationstheorie entweder gesetzlich oder per Rechtsprechung übernehmen werden.

Der BGH hat unter anderem aufgrund der „Überseeringentscheidung“ des EuGH⁶ für den Bereich der EU⁷ und des EWR⁸ die Sitztheorie aufgegeben und sich der Inkorporationstheorie angeschlossen⁹. Das heißt, alle Gesellschaften, die in **EU/EWR-Ländern** wirksam mit Rechtsfähigkeit gegründet wurden, werden in Deutschland nach der Inkorporationstheorie als wirksam und rechtsfähig anerkannt, egal, ob sie ihren Sitz später verlegt haben oder ob sie ihren Verwaltungssitz schon immer ausschließlich in Deutschland hatten. Das Oberlandesgericht Hamm hat sich, bezogen auf die **schweizerischen Gesellschaften**, ebenfalls für die Anwendung der Gründungstheorie ausgesprochen¹⁰.

Besonderheiten gelten für Nichtbestandteile des Vereinigten Königreichs wie die **Isle of Man** sowie die britischen Kanalinseln **Jersey** und **Guernsey**. Diese sind als sogenannte „Besitzung der englischen Krone“ (*crown dependency*) nicht Mitglied der EU und unterliegen auch nicht der EU-Niederlassungsfreiheit¹¹. Dies gilt auch trotz

⁶ „Überseeringentscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs vom 05.11.2002, NJW 2002, 3614, Rpfleger 2003, 131

⁷ Die EU besteht aus den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Erweiterung 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Erweiterung 2007: Bulgarien, Rumänien.

⁸ zusätzlich zu den EU-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen; nicht jedoch die Schweiz

⁹ BGH vom 13.03.2003, NJW 2003, 1461; BGH vom 19.09.2005, NJW 2005, 3351

¹⁰ OLG Hamm, BB 2006, 2487

¹¹ OLG Hamburg, BB 2007, 1519

der Tatsache, dass ein anderer Teil der EU-Abkommen für sie ausdrücklich abgeschlossen wurde und daher für sie gilt.

Modifizierte Sitztheorie des Bundesgerichtshofs

Nach der **modifizierten Sitztheorie**, die der BGH im Jersey-Urteil vom 01.07.2002 entwickelt hat¹², erlangt eine im Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland zwar nicht als solche die deutsche Rechtsfähigkeit, sie ist aber als rechtsfähige und damit auch vor deutschen Gerichten aktiv und passiv parteifähige deutsche **Personengesellschaft (OHG oder GbR)** anzuerkennen.

Problematisch wird hier die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter der im Ausland gegründeten Kapitalgesellschaft und auch die organschaftliche Vertretung durch die Gesellschafter und nicht durch angestellte Geschäftsführer¹³. Im Ergebnis erscheint eine solche Vermischung von Kapitalgesellschaftsrecht und Personengesellschaftsrecht nicht glücklich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtssprechung hierzu entwickelt¹⁴.

Ausländische Gesellschaften, die in Deutschland tätig werden, können nach dem Vorgesagten in vier Kategorien eingeteilt werden:

- EU-Länder¹⁵
- EWR-Länder¹⁶
- Drittländer
- Vereinigte Staaten von Amerika

¹² BGHZ 151, 204

¹³ Binz, BB 2005, 2361-2368

¹⁴ zustimmend: BayObLG, DB 2003, 819

¹⁵ Die EU besteht aus den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Erweiterung 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Erweiterung 2007: Bulgarien, Rumänien.

¹⁶ zusätzlich zu den EU-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen; nicht jedoch die Schweiz

EU- bzw. EWR-Länder und Schweiz

Für diese Gesellschaften gilt die **Gründungstheorie**.

Das heißt, sie sind aus deutscher Sicht nach dem Recht des Staates, in dem sie gegründet wurden, zu behandeln. Dabei dürfte in diesem Zusammenhang ausnahmsweise **keine** Verweisung auch in das Internationale Gesellschaftsrecht dieses Staates im Sinne von § 4 Abs. I EGBGB, gemeint sein. Denn, falls im Gründungsstaat noch die Sitztheorie vertreten werden sollte, würde das die endgültige Zurückverweisung in das deutsche Recht beinhalten. Damit würde die durch Artikel 43 und 48 EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit erneut unterlaufen.

Folglich muss es sich wohl in diesem Fall ausnahmsweise und entgegen § 4 Abs. I EGBGB um eine Sachnormverweisung in das Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates handeln¹⁷.

Die Gründungstheorie gilt für die Entstehung, die gesetzliche Vertretung und die Beendigung der Gesellschaft. Die Gerichte müssen in diesen Fällen das Sachrecht des fremden Staates zur jeweiligen Gesellschaft anwenden. Die Schweiz kann ebenfalls (jedenfalls bis zu einer wahrscheinlich nicht zu erwartenden korrigierenden Entscheidung des BGH) zu diesen Ländern gezählt werden¹⁸.

Drittländer

Für Gesellschaften aus Drittländern gilt gemäß deutschem Kollisionsrecht die Sitztheorie.

Wenn die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz (nach wie vor) in einem Drittland hat, muss sie nach dem ausländischen Recht dieses Drittlandes behandelt werden, es sei denn, das dortige Kollisionsrecht würde wieder auf das deutsche Recht oder im Falle der nachträglichen Verlegung des Sitzes in das Recht des Gründungslandes verweisen.

Verlegt eine Gesellschaft, die in einem Drittland gegründet wurde, ihren Verwaltungssitz (nicht unbedingt identisch mit dem Satzungssitz) nach Deutschland,

¹⁷ so auch Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2284c

¹⁸ so das OLG Hamm, BB 2006, 2487

so ist aus deutscher Sicht die oben beschriebene modifizierte **Sitztheorie**¹⁹ auf diese Gesellschaft anzuwenden, also letztlich deutsches Gesellschaftsrecht.

USA

Aufgrund eines Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten²⁰ gilt zwischen Deutschland und Amerika die **Gründungstheorie**²¹.

Eine wirksam in Deutschland oder Amerika gegründete Gesellschaft ist nach dem Recht des Gründungslandes zu behandeln, auch wenn sie nachträglich ihren Sitz in das jeweilige andere Land verlegt. Dabei gilt für die USA die weitere Besonderheit, dass es dort kein einheitliches Gesellschaftsrecht gibt, sondern jeweils das Recht des konkreten Gründungsstaates in Amerika maßgebend ist.

Geplante Änderung des Internationalen Gesellschaftsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat im Januar 2008 einen Gesetzentwurf zur Kodifizierung des Internationalen Gesellschaftsrechts auf den Weg gebracht²². Wann mit einer Verabschiedung gerechnet werden kann ist noch nicht absehbar.

Geplant ist darin eine generelle Abkehr von der Sitztheorie und ein Abstellen auf das Gesellschaftsrecht des Staates, in dessen Register die Gesellschaft eingetragen ist oder - falls keine Eintragung erfolgt - nach dem sie organisiert ist. Unterschieden wird dabei nicht (mehr) zwischen Gesellschaften aus EU/EWR-Staaten und sogenannten Drittstaaten.

Für letztere galt nach bisherigem Gesellschaftsstatut nach wie vor aufgrund der BGH-Rechtsprechung die Sitztheorie²³. Wenn das Gesetz, so wie es derzeit im Entwurf vorliegt, in Kraft tritt, wird für alle ausländischen Gesellschaften die Gründungstheorie gelten²⁴.

¹⁹ BGHZ 151, 204

²⁰ Art. XXV Abs. 5 Satz 2 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956, 487 f.)

²¹ Zuletzt bestätigt vom BGH am 29.01.2003, BGHZ 153, 353

²² Der Referentenentwurf nebst Begründung ist nachlesbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/2751/RefE%20Gesetz%20zum%20Internationalen%20Privatrecht%20der%20Gesellschaften,%20Vereine%20und%20juristischen%20Personen.pdf>, Stand: 15.08.2008

²³ sog. modifizierte Sitztheorie vgl. oben bzw. BGHZ 151, 204

²⁴ Mehr Informationen finden sich in einer Abhandlung zum Referentenentwurf des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Wagner/Timm, IPRax 2008, 81.

Gesellschaftsrechtliche Nachweise aus dem Ausland²⁵

Grundsätzliches zum Urkundennachweis vor deutschen Gerichten

Sowohl bei der Anmeldung zum Handelsregister, bei Grundbuchgeschäften wie auch als Bieter in der Zwangsversteigerung müssen die für Gesellschaften auftretenden gesetzlichen Vertreter sich urkundlich legitimieren.

Dies geschieht bei deutschen Gesellschaften durch verschiedene Möglichkeiten:

- Vorlage eines amtlichen Registerausdruckes im Sinne von § 9 Abs. 4 HBG
- Vorlage eines Handelsregisterzeugnisses im Sinne von § 32 GBO
- Bescheinigung der Handelsregistereinsicht und des eingesehenen Inhalts durch einen Notar im Sinne von § 21 Abs. 1 BNotO
- Bezugnahme auf das Handelsregister im Hause des Gerichts gemäß § 34 GBO (gilt nur für Handelsregister- und Grundbuchgeschäfte)

Es handelt sich bei den vorgelegten Urkunden um öffentliche Urkunden im Sinne von § 415 ZPO. Bei ihnen wird grundsätzlich vermutet, dass sie echt sind (vgl. § 437 ZPO)

Legitimationsurkunden aus dem Ausland

Dass die Gesellschaft rechtlich existiert und der Auftretende legitimiert ist, muss im Falle einer Auslandsgesellschaft genauso wie bei einer deutschen Gesellschaft nachgewiesen werden. Es ist aber vor deutschen Gerichten auch bei internationalen Bezügen immer das deutsche Verfahrensrecht (lex fori) anzuwenden.

Wenn also § 29 GBO eine Legitimation in urkundlicher Form verlangt, gilt das auch für die ausländische Gesellschaft. Ähnliche Nachweise verlangt das Register- bzw. das Zwangsversteigerungsgericht.

Dabei treffen die unterschiedlichen Organisationsformen verschiedener Staaten aufeinander, da wiederum in dem Staat der Auslandsgesellschaft andere oder überhaupt keine Formen der Legitimation im Verfahrensrecht vorgesehen sind.

²⁵ Deutsches Notarinstitut (Hrsg.): Kurzübersicht Apostille und Legalisation, 2007, Internetlink: <http://www.dnoti.de/arbeitshilfen.htm#IPR>, Stand: 20.08.2008; Wilfried Bausback, Der dingliche Erwerb inländischer Grundstücke durch ausländische Gesellschaften, DNotZ 1996, 254 ff.

Günstigstenfalls hat der beteiligte ausländische Staat eine ähnliche Organisationsstruktur im Gesellschaftsrecht.

Damit sich das deutsche Gericht auf die Urkunde verlassen kann, muss sie für Deutschland **legalisiert** werden durch die deutsche Auslandsvertretung in dem beteiligten Staat, § 438 ZPO.

Urkundennachweis/Notarbescheinigung

Die ausländische Gesellschaft muss, soweit aussagekräftige Auszüge aus dem Handelsregister möglich sind, diese vorlegen.

Dabei unterliegt die Erteilung der Auszüge oder gleichwertiger Nachweise wiederum dem Recht des ausländischen registerführenden Staates. Wegen des Bezuges im § 21 BNotO auf das (deutsche) „Handelsregister“ wurde lange eine Notarbescheinigung eines deutschen Notars nur für ein deutsches Handelsregister für zulässig gehalten²⁶. Diese Meinung erfährt im Zuge der Vervielfachung der Auslandsbezüge immer weniger Zuspruch²⁷.

Warum soll sich ein mit öffentlichem Glauben versehener deutscher Notar nicht auch im Ausland von der Existenz der Gesellschaft und der Legitimation ihres Vertretungsorgans überzeugen können? Sofern statt der Erteilung von Registerauszügen im beteiligten ausländischen Staat auch eine Notarbescheinigung gleichwertig ist, kann diese an die Stelle des sonst vorgesehenen Nachweises treten. Sicherheit gibt in solchen Fällen immer noch die erforderliche Legalisation der Urkunde im Sinne von § 438 ZPO.

Für den Bereich des **lateinischen Notariats**²⁸ wird die Notarbescheinigung für grundsätzlich möglich gehalten, wenn zusätzlich eine Apostille (siehe unten) zu der Bescheinigung vorgelegt wird²⁹. Dies muss um so mehr gelten, wenn eine Notarbescheinigung nebst Legalisation vorgelegt wird.

²⁶ So das OLG Hamm für den Grundbuchverkehr: Rpfleger 1995, 153; Anderer Meinung: LG Aachen, MittRhNotK 1988, 157-157; LG Wiesbaden, B. v. 08.06.2005, 12 T 5/05, recherchiert bei www.juris.de, Abfrage: 11.09.2008;

²⁷ Schleswig-Holsteinisches OLG, Rpfleger 2008, 498, welches eine deutsche Notarbescheinigung bezogen auf das Register in Schweden für zulässig hält.

²⁸ Das *lateinische Notariat* hat seine Ursprünge im [römischen Recht](#). Es ist traditionell neben [Deutschland](#) auch in [Belgien](#), [Frankreich](#), [Griechenland](#), [Italien](#), [Luxemburg](#), den [Niederlanden](#), [Österreich](#), der West- und Zentralschweiz und [Spanien](#) vertreten. In Mittel- und Osteuropa haben [Albanien](#), [Estland](#), [Kroatien](#), [Lettland](#), [Litauen](#), [Mazedonien](#), [Moldawien](#), [Polen](#), [Rumänien](#), [Russland](#), die [Slowakei](#), [Slowenien](#), [Tschechien](#) und [Ungarn](#) das lateinische Notariat angenommen.

²⁹ LG Kleve, RNotZ 2008, 30

Apostille

Im Bereich der **EU/EWR**³⁰ und im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika sowie vielen anderen Staaten reicht der allgemeine ausländische Urkundennachweis nebst Übersetzung, versehen mit einer Apostille der zuständigen ausländischen Behörde aus³¹. Eine Legalisation im Sinne von § 438 ZPO ist dann nicht erforderlich.

Mit **Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich** bestehen staatliche Vereinbarungen, aufgrund derer behördliche und notarielle Urkunden von jeglichem Echtheitsnachweis befreit sind. Das heißt auch eine **Apostille ist nicht erforderlich**.

Es bedarf lediglich einer beglaubigten Übersetzung der Urkunde. Sofern aus diesen Staaten Notarbescheinigungen vorgelegt werden, bedürfen sie noch nicht einmal mehr der Bestätigung durch eine Apostille. Dennoch sollten sie akzeptierbar sein als Vertretungslegitimation. Es muss einfach davon ausgegangen werden, dass der mit öffentlichem Glauben ausgestattete ausländische Notar eine solche Bescheinigung nur erteilt, wenn er dazu von seinem Staat die Ermächtigung hat.

Fehlende Nachweise im Ausland

Problematisch wird der Nachweis dann, wenn nach dem Gesellschaftsrecht des ausländischen Staates keine behördlichen Urkunden zu beschaffen sind.

Sofern kein Handelsregister vorhanden ist oder ein behördlicher Nachweis nicht geführt werden kann, muss das Gericht anderweitige Nachweise akzeptieren. Dies könnten Gesellschaftsverträge oder Protokolle über Gesellschafterversammlungen sein, die von einer zuständigen Beurkundungsstelle des ausländischen Staates beurkundet sein müssen.

³⁰ Die EU besteht aus den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Erweiterung 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Erweiterung 2007: Bulgarien, Rumänien. EWR: zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen; nicht jedoch die Schweiz.

³¹ Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, BGBl. 1966 II S. 106

Formlose Privaturkunden der Gesellschafter erfüllen nicht das Urkundenerfordernis, welches z.B. § 29 GBO verlangt, auch wenn im beteiligten ausländischen Staat keine Form für die Urkunde vorgeschrieben ist. Fehlt es im beteiligten ausländischen Staat an einer Stelle, die derartige Beurkundungen bzw. Beglaubigungen vornimmt, so handelt es sich um einen sogenannten Beweisnotstand, im Rahmen dessen auch entgegen den deutschen Vorschriften nicht beurkundete Schriftstücke als Beweis zugelassen werden können.

Länderteil

Belgien³²

Die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im belgischen Recht wurden 1999 neu geordnet und zusammengefasst im Code des Sociétés oder Wetboek van Vennootschappen (Nachzulesen in Französisch oder Niederländisch unter ³³). Laut einer Auskunft aus dem Handelsgericht Eupen existiert derzeit noch keine Übersetzung in die in Ostbelgien übliche dritte Amtssprache Deutsch.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind

- Naamloze vennootschap (NV) oder Société anonyme (SA),
die belgische Form der Aktiengesellschaft
- Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BVBA) oder Société privé à responsabilité limitée (SPRL),
die belgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (CVBA) oder Société coopérative à responsabilité limitée (SCRL),
die genossenschaftliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung

³² Quellen: DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 21 ff.; Grigat, Ricarda, Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil V: Belgien und Luxemburg, 2002, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Krahé, MittRhNotK 1987, S. 65 ff.; Mitteilung der AHK debelux, Brüssel, an die Fachhochschule für Rechtspflege von November 2007.

Die Veröffentlichung von Ricarda Grigat bezieht sich noch auf die alten Vorschriften des L.c.s., dennoch sind die Grundzüge des bisherigen Gesellschaftsrechts überwiegend erhalten geblieben. Eine Übersicht zum belgischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf, Stand 14.06.2008

³³ Internetlink: http://www.juridat.be/cgi_loi/loi_F.pl?cn=1999050769, Stand: 06.06.2008

Daneben gibt es noch³⁴:

Niederländisch	Französisch	Deutsches Pendant
Comm.V (Commanditaire vennootschap)	SCS (Société en commandite simple)	KG
Comm.VA (Commanditaire vennootschap op aandelen)	SCA (Société en commandite par actions)	KgaA
CVOA (Coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid)	SCRI (Société coopérative à responsabilité illimitée)	Gen.mubH
EVBA (Eenmans-vennootschap met beperkte aansprakelijkheid)	SPRLU (Société privée à responsabilité limitée unipersonnelle)	Einmann-GmbH
VOF (Vennootschap onder firma)	SNC (Société en nom collectif)	OHG

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

In Belgien gab es bis 2003 ein Handelsregister beim jeweiligen Handelsgericht (tribunal de commerce), aus dem Auszüge erteilt werden konnten. Das Handelsregister ist mittlerweile privatisiert und wird von „Unternehmensschaltern“ wahrgenommen.

Es gibt für alle Unternehmen - auch Handelsgesellschaften - eine einzige sogenannte Unternehmensdatenbank (KBO oder BCE)³⁵. Auf dieser Unternehmensdatenbank basieren alle behördlichen Informationen in Belgien über die Gesellschaften. Erst wenn die Gesellschaft eine Nummer in dieser Datenbank erhalten hat, kann sie als existent angesehen werden. (Rechtlich gegründet dürfte sie schon mit dem notariellen Gründungsakt sein.)

³⁴ Internetlink: <http://www.sochorek.cz/de/pr/blog/1149643016-abkurzungen-der-rechtsformen-in-belgien.htm>, Stand: 06.06.2008

³⁵ <http://kbo-bce-ps.mineco.fgov.be> Stand: 05.06.2008

Daneben erfolgen unter Benennung der Nummer auch die Bekanntmachungen insbesondere über Vertretungsorgane im Anhang zum Moniteur belge/Belgisch Staatsblad. Die Vorlage der Ausgabe dieses Veröffentlichungsblattes gilt als Nachweis³⁶. Aus der per Internet zugänglichen Unternehmensdatenbank³⁷ ergeben sich lediglich die Unternehmensform aber keine Vertretungsorgane.

NV oder SA (Aktiengesellschaft)

Die Form der NV/SA wird hauptsächlich für größere Unternehmen gewählt.

Mindestkapital

Das Kapital muss mindestens 61.500 Euro betragen. Bei Gründung der Gesellschaft muss jede Aktie wenigstens zu 25% eingezahlt werden; dabei muss ein Mindestbetrag von 61.500 Euro erreicht werden³⁸. Dieses Mindestaktienkapital muss von wenigstens zwei Gründern der Gesellschaft eingezahlt werden, bei denen es sich um Einzelpersonen oder Gesellschaften, Gebietsansässige oder Gebietsfremde, belgische oder ausländische Staatsbürger handeln kann.

Die Vereinigung aller Aktien in einer Hand löst die NV/SA nicht automatisch auf. Sie muss lediglich binnen eines Jahres zur GmbH umgewandelt werden³⁹.

Rechtsfähigkeit der NV/SA (Aktiengesellschaft)

Die belgische Aktiengesellschaft ist rechtsfähig⁴⁰.

Gründung

Die Gründung der belgischen AG (wie auch der GmbH und genossenschaftlichen GmbH) bedarf der notariellen Beurkundung.

Beim Notar müssen die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- der Finanzplan,

³⁶ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2307

³⁷ siehe Fußnote 4

³⁸ Internetlink: <http://www.investinlanders.com/de/doing%5Fbusiness/legal%5Fguide/types%5Fof%5Fbusiness%5Fentities/> Stand: 05.06.2008

³⁹ Art. 2 Code des Sociétés/Wetboek van Vennootschappen; Grigat, Ricarda, S. 29 f.

⁴⁰ DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 23 und 25

- der Nachweis über die Eröffnung eines Kontos auf den Namen des Unternehmens in Gründung und über die Einzahlung der Geldeinlage für die Bildung des Grundkapitals auf dieses Konto,
- der Bericht des Wirtschaftsprüfers über eine Sacheinlage.

Ein Auszug aus der Gründungsurkunde wird vom Notar in der Gerichtskanzlei des Handelsgerichts eingereicht. Das Gericht übermittelt die Angaben zur Identität der Gesellschaft an die [Unternehmensdatenbank](#), welche der Gesellschaft eine Unternehmensnummer zuweist. Es wird auch für eine Veröffentlichung der Urkunde im Belgischen Staatsblatt gesorgt.

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft muss auch in einem Registraturbüro des Bundesfinanzamts registriert werden. Außerdem müssen sich die Gesellschaften bei einem Unternehmensschalter als Handels- oder Handwerksunternehmen anmelden.

Vertretung der NV/SA (Aktiengesellschaft)

Die belgische AG besitzt drei Organe:

- die Aktionärsversammlung
- den Verwaltungsrat
- die Rechnungsprüfer

Die **Aktionärsversammlung** ist das oberste Organ und unter anderem zuständig für die Bestellung und Abberufung von Verwaltungsrat sowie Rechnungsprüfern. Vertreten wird die AG von dem **Verwaltungsrat (conseil d'administration oder raad van bestuur)**, der dem deutschen Vorstand entspricht. Der Verwaltungsrat vertritt die AG gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat muss mindestens dreiköpfig sein und vertritt grundsätzlich gemeinschaftlich⁴¹. Die Satzung kann aber anderweitige Vertretungsformen (Alleinvertretung, Vieraugenprinzip u.ä.) vorsehen.

Der Verwaltungsrat kann für die täglichen Geschäfte einen „täglichen Geschäftsführer“ ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Seine Bezeichnung kann lauten:

- administrateur-délégué

⁴¹ Grigat, Ricarda, S. 64; DNotI, S. 27; Krahé, MittRhNotK, 1987, S. 69-70, Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2305

- directeur
- directeur-général
- directeur-gérant
- gérant⁴²

Grundstücks- und Wertpapiergeschäfte gehören nicht zu den täglichen Geschäften, es sei denn, der Gegenstand des Unternehmens wäre ein solcher.

BVBA oder SPRL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die belgische GmbH ist eine Mischform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft und besonders bei kleinen Gesellschaften vorzufinden. Wie in Deutschland ist auch die Möglichkeit einer Ein-Personen-GmbH gegeben⁴³.

Mindestkapital

Das Mindestkapital beträgt lediglich 18.550 Euro. Die Beteiligung muss zu mindestens 20 % eingezahlt werden. Bei der Ein-Personen-BVBA müssen mindestens 12.400,00 Euro eingezahlt sein.

Gründer kann wie bei der belgischen AG jeder sein.

Rechtsfähigkeit

Die belgische BVBA/SPRL ist rechtsfähig⁴⁴.

Gründung

Die Gründung der belgischen GmbH (wie auch der AG und genossenschaftlichen GmbH) bedarf der notariellen Beurkundung.

Beim Notar müssen die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- der Finanzplan,
- der Nachweis über die Eröffnung eines Kontos auf den Namen des Unternehmens in Gründung und über die Einzahlung der Geldeinlage für die Bildung des Grundkapitals auf dieses Konto,

⁴² Grigat, Ricarda, S. 74; Krahé a.a.O.; Hausmann in Reithmann/Martiny a.a.O.

⁴³ Grigat, Ricarda, S. 31

⁴⁴ Art. 2 Code des Sociétés/Wetboek van Venootschappen; DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 25

- der Bericht des Wirtschaftsprüfers über eine Sacheinlage.
-

Ein Auszug aus der Gründungsurkunde wird vom Notar in der Gerichtskanzlei des Handelsgerichts eingereicht. Das Gericht übermittelt die Angaben zur Identität der Gesellschaft an die [Unternehmensdatenbank](#) (KBO), welche der Gesellschaft eine Unternehmensnummer zuweist. Es wird auch für eine Veröffentlichung der Urkunde im Belgischen Staatsblatt gesorgt.

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft muss auch in einem Registraturbüro des Bundesfinanzamts registriert werden. Außerdem müssen sich die Gesellschaften bei einem Unternehmensschalter als Handels- oder Handwerksunternehmen anmelden.

Vertretung der BVBA/SPRL⁴⁵

Die BVBA/SPRL hat als Organe die Generalversammlung aller Gesellschafter und den oder die Geschäftsführer. Sie wird von den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich vertreten (bei denen es sich um Einzelpersonen oder Gesellschaften, belgische oder ausländische Staatsbürger handeln kann), die nicht unbedingt Gesellschafter sein müssen.

Mehrere Geschäftsführer haben anders als in Deutschland grundsätzlich Einzelvertretungsmacht. Anderweitige Vertretungsregelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich⁴⁶. Satzungsmäßige Einschränkungen der Vertretungsmacht sind Dritten gegenüber unwirksam⁴⁷.

CVBA oder SCRL (Genossenschaft mit beschränkter Haftung)

Über die CVBA/SCRL findet sich in der deutschen Literatur nichts Einschlägiges. Festzustellen ist, dass die CVBA/SCRL rechtsfähig ist wie auch die anderen Handelsgesellschaften des belgischen Rechts⁴⁸.

⁴⁵ Grigat, Ricarda, S. 31; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2305

⁴⁶ DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 27

⁴⁷ Grigat, Ricarda, S. 49

⁴⁸ Art. 2 Code des Sociétés/Wetboek van Vennootschappen

Zur **Vertretung** der Genossenschaft ist grundsätzlich ein Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis zu bestellen. Anderweitige Regelungen (ohne gesetzliche Grenzen) sind der Satzung vorbehalten⁴⁹.

übrige Gesellschaftsformen

VOF oder SNC (belgische OHG)

Comm.V. oder SCS (belgische KG)

OHG und KG sind nach belgischem Recht rechtsfähig⁵⁰. **Die rechtlichen Regelungen sind vergleichbar mit dem deutschen Recht.**

Vertretung

Vertreten werden beide durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Diese haben grundsätzlich Einzelvertretungsmacht, soweit im Gesellschaftsvertrag oder später keine anderweitige Regelung erfolgt⁵¹. Kommanditisten können die KG nicht vertreten⁵². Es besteht aber auch die Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag einen externen Geschäftsführer zu vereinbaren. Dann vertritt dieser wiederum mit Einzelvertretungsbefugnis die Gesellschaft⁵³.

Die übrigen Gesellschaften der obigen Liste sind ebenfalls rechtsfähig.

⁴⁹ Grigat, Ricarda, S. 84

⁵⁰ Art. 2 Code des Sociétés/Wetboek van Vennootschappen; DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S 24

⁵¹ Grigat, Ricarda, S. 29; Reithmann/Martiny, Intern. Vertragsrecht, Rz. 2303

⁵² Reithmann/Martiny, Intern. Vertragsrecht, Rz. 2304

⁵³ Grigat, Ricarda, S. 83

Société civil (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

In Belgien ist die GbR weder registerfähig noch rechtsfähig⁵⁴, es sei denn, sie wandelt sich in eine handelsrechtliche Gesellschaft um. Dann muss sie wiederum eine der og. Gesellschaftsformen wählen.

⁵⁴ Art. 2 Code des Sociétés/Wetboek van Vennootschappen

Dänemark⁵⁵

Das dänische Gesellschaftsrecht ist wie in Deutschland geregelt in unterschiedlichen Gesetzeswerken. Wie zu erfahren war, plant Dänemark eine umfassende Reform des Gesellschaftsrechts, die vermutlich im Jahr 2009 in Kraft treten wird. Hier wird das derzeit geltende Recht dargestellt.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind die Kapitalgesellschaften

- Aktieselskab (A/S) vergleichbar mit AG geregelt in Aktieselskabsloven⁵⁶
- Anpartsselskab (ApS) vergleichbar mit GmbH geregelt in Lov om Anpartsselskaber⁵⁷

Neben den beiden genannten Gesetzen kommt bei allen anderen Gesellschaften, welche es als Ziel haben mit ihrem Handel Gewinne zu erwirtschaften das „lov om visse Erhvervsdrivende Virksomheder“ (Gesetz über bestimmte erwerbstreibende Unternehmen/Betriebe) zur Anwendung.

Im übrigen kommen die folgenden Personengesellschaften vor:

Dänemark	Deutsches Pendant
Interesstskab (I/S)	Offene Handelsgesellschaft
Kommanditselskab (K/S)	Kommanditgesellschaft
Andelsselskab	Genossenschaft

Kapitalgesellschaften des dänischen Rechts erlangen Rechtsfähigkeit mit ihrer Eintragung in das dänische Handelsregister. Personengesellschaften sind wie in Deutschland quasi rechtsfähig, das aber schon mit ihrer Gründung⁵⁸.

⁵⁵ Quellen: Hansen, Søren Friis, Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil III Unterteil I: Dänemark, 1998, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 285 ff.; Mitteilung der Deutsch-Dänische Handelskammer an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von August 2007; Mitteilung der Deutschen Botschaft in Kopenhagen von Juni 2008

⁵⁶ In deutscher Sprache nachzulesen im Internet:
http://www.eogs.dk/graphics/selskaber/AS_ty.html, Stand: 15.08.2008

⁵⁷ In deutscher Sprache nachzulesen im Internet:
http://www.eogs.dk/graphics/selskaber/APS_ty.html, Stand: 15.08.2008

⁵⁸ Hansen, Søren Friis, S. 16, 17

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

Das dänische Handels- bzw. Unternehmensregister (offizieller Name der führenden Behörde: Erhvervs- og Selskabsstyrelsen - "Dänisches Gewerbe- und Gesellschaftsamt")⁵⁹ wird in Kopenhagen für ganz Dänemark geführt. Kapitalgesellschaften müssen eingetragen werden. Personengesellschaften können sich eintragen lassen.

Aus dem Register ergibt sich auch die Vertretungsmacht des Vertretungsorgans⁶⁰. Sofern eine Personengesellschaft nicht eingetragen ist, muss die Vertretung durch die Satzung und/oder das Protokoll der den Vertreter bestellenden Gesellschafterversammlung nachgewiesen werden.

Kapitalgesellschaften

Aktieselskab (A/S)

Gründung

Die Gründung der **Aktiengesellschaft** setzt einen Gründungsvertrag und eine Satzung voraus. Zur rechtlichen Wirksamkeit ist die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Die Aktiengesellschaft kann von Personen oder Gesellschaften gegründet werden. Der Gründer muss nicht selber Aktien zeichnen. Das Grundkapital muss mindestens DKK 500.000,00 betragen. Die Haftung der Aktionäre ist auf das Grundkapital beschränkt. Aktiengesellschaften sind verpflichtet, in ihrem Namen den Zusatz "Aktieselskab" (Aktiengesellschaft) oder eine daraus gebildete und übliche Abkürzung (A/S) zu führen. Die Namen von Aktiengesellschaften müssen sich deutlich voneinander unterscheiden. Eine vorläufige Kontrolle des Namens wird vom Handelsregister vorgenommen.

Organe

Ähnlich dem deutschen Recht sind die Organe einer Aktiengesellschaft die Hauptversammlung („Generalforsamling“), der Aufsichtsrat („Bestyrelse“) und der Vorstand („Direktion“).

⁵⁹ Internetlink: <http://www.eogs.dk/> Stand: 15.08.2008

⁶⁰ Hansen, Søren Friis, S. 39, 40

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die **Hauptversammlung**. Sie wählt den Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung kann generelle interne Richtlinien über die Geschäftsführung ausgeben. Der **Aufsichtsrat** („Bestyrelse“) wählt den Vorstand, der die täglichen Geschäfte führt. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Personen bestehen. Der Aufsichtsrat legt die generellen Unternehmensstrategien fest. Der **Vorstand** („Direktion“) wird durch Geschäftsführer („Direktor“) gebildet, sie nehmen die tägliche Unternehmensleitung wahr. Der Vorstand besteht in der Regel aus bis zu drei Personen.

Vertretung

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand haben kraft Gesetzes Vertretungsmacht.

Jedes Mitglied dieser Gremien hat im Zweifel **Einzelvertretungsmacht**. Die Vertretung durch den Aufsichtsrat ist für die wichtigen bzw. grundlegenden Geschäfte vorgesehen, hingegen soll der Vorstand bei den täglichen Geschäften vertreten.

Die Vertretungsbefugnis kann aber nicht auf bestimmte Geschäfte mit Außenwirkung eingeschränkt werden. Alle Varianten der Gesamtvertretung können in der Satzung festgelegt werden, wobei auch im Rahmen der Gesamtvertretung die Bindung zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats möglich sind.

Anpartsselskab (ApS)

Gründung

Das Stammkapital der **dänischen GmbH** beträgt mindestens DKK 125.000,00. Eine Mindestanzahl an Gesellschaftern ist nicht erforderlich, so dass auch eine Ein-Mann-Gründung zulässig ist. Grundsätzlich ist die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlagen begrenzt. Anpartsselskabs sind verpflichtet, in ihrem Namen den Zusatz Anpartsselskab oder eine daraus gebildete und übliche Abkürzung (ApS) zu führen. Die Namen von GmbHs müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

Organe

Die Vorschriften der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gelten entsprechend für die **Gesellschafterversammlung** einer GmbH („Anpartsselskab“). Es besteht keine Pflicht, eine GmbH durch einen **Aufsichtsrat** („Bestyrelse“) zu führen. Die Führung der Gesellschaft kann deshalb entweder durch einen Aufsichtsrat, durch einen Geschäftsführer („Direktor“), oder durch beide stattfinden. Wird ein Aufsichtsrat aber gewählt, so muss dieser aus mindestens drei Personen bestehen. Die Gesellschaft hat in der Regel bis zu drei **Geschäftsführer** („Direktor“). Wenn sowohl ein Aufsichtsrat als auch ein Geschäftsführer die Gesellschaft leiten, obliegt die tägliche Unternehmensführung dem Geschäftsführer, wie bei der dänischen Aktiengesellschaft.

Vertretung

Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Geschäftsführung haben kraft Gesetzes Vertretungsmacht. Jedes Mitglied dieser Gremien hat im Zweifel Einzelvertretungsmacht. Die Vertretung durch den Aufsichtsrat ist für die wichtigen bzw. grundlegenden Geschäfte vorgesehen, hingegen soll die Geschäftsführung bei den täglichen Geschäften vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann aber nicht mit Außenwirkung auf bestimmte Geschäfte eingeschränkt werden. Alle Varianten der Gesamtvertretung können in der Satzung festgelegt werden, wobei auch die Bindung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats möglich sind.

Interessentskab (I/S)

Die dänische „Interessentskab“ unterliegt teilweise dem Gesetz über gewerbetreibende Unternehmen („Lov om visse erhvervsdrivende virksomheder“). Dieses Gesetz erfasst alle gewerblichen Betriebe, die nicht den Gesetzen der Kapitalgesellschaften unterliegen. Die „Interessentskab“ ist als Rechtsform zwischen der BGB-Gesellschaft und der OHG anzusiedeln.

Definiert wird die „Interessentskab“ als eine Gemeinschaft, in dem alle Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft haften. Eine dänische OHG ist gerade durch die persönliche und unbeschränkte Haftung

gekennzeichnet und muss daher nicht beim dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsamt („Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“) eingetragen werden.

Kommanditselskab (K/S)

Wie im deutschen Recht ist eine **Kommanditgesellschaft** eine Gesellschaft, in der ein oder mehrere Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften (Komplementäre), während die Haftung für einen oder mehrere andere Teilnehmer auf ihre Kapitaleinlage in der Gesellschaft begrenzt ist (Kommanditisten).

Vertretung

Vertretungsmacht hat bei der K/S jeder Komplementär. Anders als in Deutschland kann der Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten Vertretungsmacht übertragen.

Kommanditgesellschaften werden, genau wie dänische OHGs, teilweise vom Gesetz der gewerbetreibenden Unternehmen („Lov om visse erhvervsdrivende virksomheder“) umfasst. Wie bei der Interessentskab unterliegt diese Gesellschaftsform darüber hinaus keiner abschließenden gesetzlichen Vorschrift. Eine Eintragung der von der persönlichen und unbeschränkten Haftung gekennzeichneten Kommanditgesellschaften beim dänischen Gesellschafts- und Gewerbeamt („Erhvervs- og selskabsstyrelsen“) ist nicht erforderlich.

Finnland⁶¹

In Finnland kommen die folgenden Gesellschaftsformen vor:

Finnland	Deutsches Pendant
Avoim yhtiö (Ay)	Offene Handelsgesellschaft
Kommandiittiyhtiö (Ky)	Kommanditgesellschaft
Osaakeyhtiö (Oy)	Aktiengesellschaft

Daneben gibt es noch eine Zivilgesellschaft (siviiliyhtiö) und eine stille Gesellschaft (hiljainen yhtiö), die jedoch gesetzlich nicht geregelt sind. Eine finnische GmbH gibt es nicht. Der Einsatzbereich der GmbH wird in Finnland meist von der Oy abgedeckt. Die o.g. Gesellschaften sind juristische Personen und müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

In Finnland wird nicht zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten unterschieden. Es gibt lediglich den Begriff des Gewerbetreibenden (elinkeinoharjoittaja).

Handelsregister (kaupparekisteri)

Das Handelsregister untersteht dem Handels- und Industrieministerium und wird von der Patent- und Registerbehörde (*Patentti- ja rekisterihallitus, PRH⁶²*) geführt. Es handelt sich um ein landesweites Zentralregister. Als dessen lokale Registerbehörden fungieren die Magistrate und die Zentrale für Arbeit und Wirtschaft (*TE-keskus*).

Die lokalen Behörden registrieren die in der jeweiligen Gemeinde ansässigen Unternehmen und sind in erster Linie für die Entgegennahme der Anträge und Mitteilungen sowie für Beratung und Ausgabe von Informationen zuständig. Die Patent- und Registerbehörde führt zudem ein zentrales Vereins- und Stiftungsregister. Die Patent- und Registerbehörde unterhält mit der

⁶¹ Quellen: Ausarbeitung von Herrn Rechtsanwalt Mika Joachim Pöpken, Helsinki, für die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von Oktober 2008. Herr Rechtsanwalt Pöpken wurde von der Deutsch-Finnischen Handelskammer, Helsinki, als Ansprechpartner für finnisches Gesellschaftsrecht empfohlen. Die deutsche Botschaft in Helsinki konnte leider keine Informationen zusteuern.

⁶² Internetlink: www.prh.fi/en.html Stand: 13.10.2008

Finanzverwaltung eine gemeinsame Datenbank, die für jedermann über das Internet zugänglich ist⁶³.

Jeder hat das Recht auf Einsicht. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Alle Informationen sind über das Internet zugänglich.

Der Nachweis der Vertretungsmacht erfolgt durch Vorlage des Handelsregistrauszuges. Da bei der Registrierung der Gesellschaften die Gründungsurkunden oder –verträge sowie die Satzung schriftlich einzureichen sind, besteht insofern ein mittelbares Schriftformerfordernis für die ansonsten formfreien Gesellschaftsverträge.

Neue Registereintragungen werden über den elektronischen Bekanntmachungsdienst bekannt gemacht⁶⁴. Dieser Dienst ist öffentlich und kostenlos und enthält alle Daten seit dem 1.9.2006. Vor dieser Zeit wurden die Informationen im Registerblatt bekannt gemacht.

Firma und Zusatzfirma

Das Firmenrecht ist im „toiminimilaki“ 2.2.1979/128 geregelt. Ein Unternehmen kann für einen Teil des Unternehmensgegenstandes eine oder mehrere sog. Zusatzfirmen (*aputoiminimi*) beim Handelsregister anmelden. Die nachfolgend behandelten Gesellschaften unterliegen der Firmenführungspflicht. Sie haben in ihrem Namen den jeweiligen Rechtsformzusatz zu kennzeichnen.

⁶³ Internetlink: <http://www.ytj.fi/english/> Stand: 13.10.2008

⁶⁴ Internetlink: <http://kuulutus.prh.fi/do/search?i18nlang=EN> Stand: 13.10.2008

Die Gesellschaftsformen:

Avoin Yhtiö (Ay) - Offene Gewerbegesellschaft

Allgemeines

Die avoin yhtiö ähnelt der deutschen offenen Handelsgesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich im "Laki avoimesta yhiöstä ja kommandiittiyhtiöstä" vom 29.4.1988/389 (Gesetz über die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft, AKYL). Sie hat mindestens zwei Gesellschafter (*yhtiömies*), welche natürliche oder juristische Personen sein können. Diese haften persönlich und unbeschränkt. Die Gesellschaft entsteht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Der Vertrag ist grundsätzlich formfrei. Der gemeinsame Zweck besteht in der wirtschaftlich orientierten Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (*elinkeinotoiminta*). Die Eintragung in das Handelsregister ist nur deklaratorisch. Die Ay ist aktiv und passiv rechtsfähig.

Vertretung

Das Recht der Ay ist weitgehend disponibel. Vertretungsberechtigung (*edustamisoikeus*), Umfang der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis können vertraglich geregelt werden.

Nach der gesetzlichen Regelung ist jeder Gesellschafter **einzeln vertretungsberechtigt** und einzeln zur Geschäftsführung befugt. Von der Geschäftsführung ausgenommen sind die die Gesellschaft selbst betreffenden Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Geschäfte. Die Vertretungsmacht und die Geschäftsführungsbefugnis können abgeändert bzw. für einzelne oder sogar alle Gesellschafter beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind in das Handelsregister einzutragen. Auch die Gesamtvertretungsbefugnis bzw. die Bindung an einen Prokuristen kann vereinbart werden.

Die offene Gewerbegesellschaft hat keine zwingend vorgeschriebenen Organe. Sie kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Gesellschaft neben den Gesellschaftern vertreten darf. Geschäftsführer kann auch ein Dritter sein. Wird ein

Geschäftsführer bestellt, ist er in das Handelsregister einzutragen. Weiterhin kann sie einen Vorstand und eine Gesellschafterversammlung bestellen.

Zustellungsbevollmächtigt ist jeder Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Prokurist. Ist der Gesellschafter gänzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen, kann an ihn nicht zugestellt werden.

Kommandiittiyhtiö (Ky) - Kommanditgesellschaft

Die finnische Kommanditgesellschaft gleicht der deutschen Kommanditgesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich ebenfalls im "Laki avoimesta yhiöstä ja kommandiittiyhtiöstä" vom 29.4.1988/389 (Gesetz über die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft, AKYL).

Für die Gründung bedarf es mindestens zweier Gesellschafter, von denen zumindest einer persönlich mit seinem gesamten Vermögen haftet (*vastuunalainen yhtiömies, komplementääri*) und mindestens einer in der Haftung auf seine Einlage beschränkt ist (*äänetön yhtiömies, kommanditääri*). Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein. Die Ky entsteht durch Abschluss des (grundsätzlich formfreien) Gesellschaftsvertrages. Die Eintragung in das Handelsregister ist somit nur deklaratorisch. Allerdings wird die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten erst durch Eintragung wirksam.

Grundsätzlich gelten für die Ky auch die Vorschriften über die Ay.

Vertretung

Der Komplementär hat die gleichen Befugnisse, wie der Gesellschafter einer Ay. Der beschränkt haftende Kommanditist allerdings besitzt nach dem Gesetz keine Geschäftsführungsbefugnis. Der Kommanditist ist mangels anderer Vereinbarung auch nicht vertretungsberechtigt. An ihn kann nicht zugestellt werden. Dem Kommanditisten kann aber Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis eingeräumt werden.

Osakeyhtiö (Oy / Oyj) - Aktiengesellschaft

Es wird unterschieden zwischen der privaten, nichtbörsenfähigen (*yksityinen osakeyhtiö*) und der sog. öffentlichen, börsenfähigen Aktiengesellschaft (*julkinen osakeyhtiö*).

Die private Aktiengesellschaft wird abgekürzt mit „Oy“, die öffentliche mit „Oyj“. Die Aktiengesellschaft ist die verbreitetste Gesellschaftsform in Finnland.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich im „osakeyhtiölaki“ vom 29.9.1978/734 (Gesetz über die Aktiengesellschaft, OYL). Die Aktiengesellschaft ist Kapitalgesellschaft und juristische Person. Die Haftung ist beschränkt auf das Kapitalvermögen. Eine persönliche Haftung der Aktionäre ist grundsätzlich ausgeschlossen. Von dem Grundsatz gibt es Durchbrechungen, so beispielsweise bei der Anwalts-Aktiengesellschaft.

Gründung

Die **Gründung** erfordert mindestens einen Gesellschafter, der eine natürliche oder juristische Person sein kann und selber Aktionär (*osakas*) ist. Das Stammkapital beträgt bei der privaten Aktiengesellschaft mindestens 2.500 Euro. Die Aktien der sog. öffentlichen Aktiengesellschaften dürfen auf den öffentlichen Wertpapiermärkten gehandelt werden. Ihr Stammkapital beträgt mindestens 80.000 Euro.

Die Aktiengesellschaft entsteht und erwirbt Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung wirkt somit konstitutiv.

Oberstes **Organ** ist die Gesellschafterversammlung (*yhtiökokous*). Sie wählt den Vorstand (*hallitus*). Der Vorstand wählt einen Vorstandsvorsitzenden (*hallituksen puheenjohtaja*). Zudem ist ab einer bestimmten Größe ein Wirtschaftsprüfer (*tilintarkastaja*) zu benennen. Die Gesellschaft kann einen Geschäftsführer bestimmen.

Bei der öffentlichen Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsrat (*hallintoneuvosto*) bestellt werden. Im Gegensatz zur privaten Aktiengesellschaft hat sie immer einen Geschäftsführer zu bestellen.

Dem Vorstand obliegt Verwaltung, Leitung und ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft. Er besteht aus ein bis fünf ordentlichen Mitgliedern (*hallituksen jäsen*).

Hat der Vorstand weniger als drei Mitglieder, muss mindestens ein stellvertretendes Mitglied (varajäsen) gewählt werden.

Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand erteilten Weisungen und Bestimmungen wahr.

Vertretung

Anders als in Deutschland kann die finnische AG außer durch den Vorstand auch von einem bestellten Geschäftsführer gesetzlich vertreten werden (§§ 25 und 17 OYL = Aktiengesetz). Oberstes Vertretungsorgan ist der Vorstand. Er fasst Beschlüsse durch Mehrheit, sofern nicht in der Satzung anders geregelt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer das Recht haben, die Gesellschaft zu vertreten. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Vorstand ein Vorstandsmitglied, den Geschäftsführer oder eine andere dritte Person zur Vertretung berechtigen kann.

In das Handelsregister kann nur eine solche Beschränkung der Vertretung eingetragen werden, nach der zwei oder mehrere Personen die Vertretung nur gemeinsam ausüben dürfen (§ 27 OYL).

Ein Aufsichtsratsmitglied an sich hat keine Vertretungsbefugnisse. Zustellungsbevollmächtigt ist jedes Vorstandsmitglied und die vertretungsberechtigten Personen.

Wohnungs-, Gebäudeaktiengesellschaft und Versicherungsaktiengesellschaft

Neben dem Aktiengesetz gibt es noch einige Spezialgesetze für besondere Typen der Aktiengesellschaft. Zu nennen sind die Wohnungs- und Gebäudeaktiengesellschaft und die Versicherungsaktiengesellschaften.

Die **Wohnungsaktiengesellschaft** ist sehr verbreitet. Mehrparteienhausgemeinschaften sind überwiegend als solche organisiert. Die gesetzliche Regelung findet sich im „Asunto-osakeyhtiölaki“ 17.5.1991/809 (Gesetz über die Wohnungsaktiengesellschaft). Sind mehr als die Hälfte der Fläche als Wohnraum bestimmt, handelt sich um eine **Wohnungsaktiengesellschaft** (*asunto-osakeyhtiö*), anderenfalls um eine **Gebäudeaktiengesellschaft** (*kiinteistöosakeyhtiö*). Die Aktien berechtigen zum Halten einer bestimmten Wohn-

oder Geschäftsraumes. Sie sind also verknüpft. Oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung. Diese wählt einen Vorstand. Der Vorstand wiederum wählt einen Immobilienverwalter, der mit der Funktion eines Geschäftsführers vergleichbar ist.

Siviiliyhtiö – Zivilgesellschaft

Die finnische Zivilgesellschaft ist gesetzlich nicht geregelt, aber anerkannt. Sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter verfolgen auch hier einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck. Allerdings betreibt die Zivilgesellschaft im Unterschied zur AY keinen Gewerbebetrieb.

Hiljainen yhtiö – Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist gesetzlich nicht geregelt, aber anerkannt. Sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

Genossenschaft (osuuskunta, osk)

Die Gründung einer Genossenschaft erfordert mindestens drei Mitglieder, welche Personen oder Unternehmen sein können. Zweck ist nicht die Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Sie ist Kapitalgesellschaft. Gesetzliche Grundlage ist das „osuuskuntalaki“. Die Mitglieder üben ihr Entscheidungsgewalt in der Generalversammlung aus.

Vertretung

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer das Recht haben, die Gesellschaft zu vertreten. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Vorstand ein Vorstandsmitglied, den Geschäftsführer oder eine andere Person zur Vertretung berechtigen kann. Gesamtvertretung kann vereinbart werden. Diese wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Der Vorstand kann Prokura erteilen.

Prokura

Die Erteilung der Prokura richtet sich nach dem „prokuralaki“ 2.2.1979/130 (Prokuragesetz, ProkL). Ein in das Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender (wozu auch Gesellschaften gehören) kann einer Person Prokura erteilen. Der Prokurist ist berechtigt, in allen Dingen, welche zur Ausübung des Geschäfts des Erteilenden gehören, für den Prinzipal zu handeln und für seine Firma zu zeichnen. Der Prokurist darf ähnlich wie in Deutschland jedoch nicht ohne besondere Ermächtigung Immobilien des Prinzipals veräußern oder Grundstücksmietrecht einräumen oder Belastungen darauf vornehmen.

Wird die Prokura schriftlich erteilt, hat der Prokurist das Recht, den Gewerbetreibenden gerichtlich und vor anderen Behörden zu vertreten. Prokura kann auch mehreren Personen derart erteilt werden, dass sie diese nur gemeinsam gebrauchen können (Gesamtprokura). Der Prokurist hat bei Zeichnung des Firmennamens die Prokura durch ordnungsgemäßen Zusatz kenntlich zu machen. Sie ist nicht übertragbar.

Internationales Gesellschaftsrecht

Es gibt kein kodifiziertes Kollisionsrecht. In Finnland gilt die Gründungstheorie, nach der das bei der Gründung der Gesellschaft bestimmte Recht maßgeblich ist.

Das Aktiengesellschaftsgesetz wird auf alle nach finnischem Recht registrierten Aktiengesellschaften angewendet. Die Rechtswahl ist an die Registrierung der Firma geknüpft.

Relevante Gesetze des finnischen Handels- und Gesellschaftsrechts:

- Kaupparekisterilaki 2.2.1979/129 i.d.F. vom (Handelsregistergesetz, KRL)
- Kaupparekisteriasetus 23.2.1979/208 (Handelsregisterverordnung)
- Yritys- ja yhteisötietolaki 16.3.2001/244 (Unternehmens- und Vereinigungsinformationsgesetz)
- Osakeyhtiölaki 29.9.1978/734 (Gesetz über die Aktiengesellschaft, OYL)
- Laki avoimesta yhiöstä ja kommandiittiyhtiöstä 29.4.1988/389 (Gesetz über die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft, AKYL)
- Asunto-osakeyhtiölaki 17.5.1991/809 (Gesetz über die Wohnungsaktiengesellschaft, AOYL)
- Yhdistyslaki 26.5.1989/503 (Vereinsgesetz)
- Toiminimilaki 2.2.1979/128 (Firmengesetz)
- Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta 27.9.1919/122 (Gesetz über das Gewerbeausübungsrecht)
- Kirjanpitolaki 30.12.1997/1336 (Buchhaltungsgesetz)
- Kirjanpitoasetus 30.12.1997/1339 (Buchhaltungsverordnung)
- Tilintarkastuslaki 28.10.1994/936 (Wirtschaftsprüfungsgesetz)
- Prokuralaki 2.2.1979/130 (Prokurgesetz, ProkL)
- Yhteisomistuslaki (Gesetz über die Bruchteilsgemeinschaft, YhtOmL)

Frankreich⁶⁵

Die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im französischen Recht sind in Art. 1832 ff. Code civil und im Loi 66/537 vom 24. Juli 1966 zu finden.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind

- Société anonyme (SA),
die französische Form der Aktiengesellschaft
- Société par actions simplifiée (SAS)
die vereinfachte Form der Aktiengesellschaft
- Société à responsabilité limitée (SARL),
die französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL)
die Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung

Daneben gibt es noch

Frankreich	Deutsches Pendant
SNC (Société en nom collectif)	OHG
SCS (Société en commandite simple)	KG
SCA (Société en commandite par actions)	KgaA

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

Alle Handelsgesellschaften des französischen Rechts werden erst mit der Eintragung im Handelsregister rechtsfähig⁶⁶. Als Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht werden von den Handelsgerichten, die die Handelsregister führen, Abschriften bzw. Auszüge aus dem Handelsregister erteilt⁶⁷.

⁶⁵ Quellen: DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 119 ff.; Frey, Christian, Die Vertretung selbstständiger Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil VI: Frankreich, 2003, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2317 ff. Die Auslandshandelskammer und die diplomatische Vertretung in Frankreich konnten leider keine Informationen zum französischen Gesellschaftsrecht zur Verfügung stellen.

Eine Übersicht zum französischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf,

Stand: 14.06.2008

⁶⁶ DNotI, S. 123

⁶⁷ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2323

Französische Notare sind **nicht** befugt, Bescheinigungen entsprechend dem deutschen § 21 BNotO zu erteilen.

SA (Aktiengesellschaft)

Die Aktiengesellschaft ist in Frankreich verbreiteter als in Deutschland. Sie findet sich auch bei kleineren Gesellschaften.

Gründung

Begründet wird die SA durch die Verabschiedung der Gesellschaftssatzung und die Zeichnung der Aktien durch mindestens sieben Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung oder fr.: statuts) ist gemäß Art. 1835 Code civil zumindest schriftlich abzufassen. Die Satzung ist innerhalb eines Monats beim Finanzamt unter der Entrichtung der Register- und Stempelsteuer zu registrieren.

Die Gesellschaftssatzung muss Angaben beinhalten zur Rechtsform und zum Gegenstand des Unternehmens, zu Unternehmenssitz und -dauer, zur Firmierung, zum Grundkapital und zu den Einlagen, zum Geschäftsjahr, zum Vorsitzenden bzw. eventuell auch zu weiteren gesetzlichen Vertretern sowie zum Abschlussprüfer. Des weiteren enthält die Satzung Angaben zur Bestellung des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats, dessen Berufung auf höchstens drei Jahre limitiert ist.

Das Mindestkapital der SA beläuft sich auf 37.000 Euro. Es braucht lediglich zur Hälfte sofort eingezahlt zu werden. Die Einzahlung des Restbetrages hat im Laufe der folgenden fünf Jahre zu erfolgen.

Veröffentlichungen/Eintragung

Die Gründung der Gesellschaft ist im BODAC (bulletin officiel des annonces commerciales) bekanntzugeben. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nach Hinterlegung der Gründungsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts. Mit der Eintragung ins Handelsregister erhält die Gesellschaft ihre volle Handlungsfähigkeit.

Vertretung

Für die SA gibt es zwei Alternativen:

- die dem deutschen Recht entlehnte Form mit Vorstand (*directoire*), der vom Aufsichtsrat ernannt wird
- die traditionelle Form mit einem Verwaltungsrat (*conseil d'administration*), der Vorsitz und Geschäftsführer wählt.

In der Praxis hat sich eher das traditionelle Organisationsschema mit Verwaltungsrat durchgesetzt, der mindestens drei und höchstens achtzehn Aktionäre umfassen darf. Der Verwaltungsrat trifft sich jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses und ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Gesellschaft auch im Außenverhältnis als *Président-directeur général* vertritt. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen separaten *Directeur général* ernennen, der die Gesellschaft im Außenverhältnis vertritt. Zudem können bis zu fünf weitere stellvertretende Generaldirektoren (*directeur général délégué*) bestellt werden, die über volle Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten verfügen, jedoch im Innenverhältnis dem Generaldirektor unterstehen.

SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft)⁶⁸

Erst im Jahr 1994 wurde die SAS in Frankreich eingeführt. Ursprünglich war die SAS als Kooperationsinstrument für große Unternehmen mit einem jeweiligen Mindestkapital von 1,5 Millionen Francs gedacht.

Nach einer Gesetzesnovelle steht seit 1999 die SAS auch anderen als Gesellschaftsform zur Verfügung. Auch eine Ein-Personen-SAS ist zulässig. Die Gesellschafter verfügen bei der Gestaltung der Organisation über einen weiten Spielraum. Die einzige Verpflichtung besteht darin, die gewählte Organisationsstruktur sowie die anzuwendende Auskunftregelung in der Satzung verbindlich festzulegen.

⁶⁸ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2321

Gründung

Mit der Unterzeichnung der Gesellschaftssatzung und der Zeichnung der Aktien durch die bzw. den Gründer wird die SAS als juristische Person ins Leben gerufen. Im Gegensatz zur SA sieht die SAS keine Mindestzahl an Gesellschaftern vor. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung oder fr.: statuts) ist gemäß Art. 1835 Code civil zumindest schriftlich abzufassen.

Die Satzung ist innerhalb eines Monats unter Entrichtung der Register- und Stempelsteuer beim Finanzamt zu registrieren. Die Gesellschaftssatzung enthält zwingend Angaben zur Rechtsform und zum Gegenstand des Unternehmens, zu Unternehmenssitz und -dauer, zur Firmierung, zum Grundkapital und zu den Einlagen, zum Geschäftsjahr, zum Vorsitzenden bzw. auch zu weiteren gesetzlichen Vertretern sowie zum Abschlussprüfer.

Das Mindestkapital der SAS beträgt 37.000 Euro, welches bei der Gründung zur Hälfte eingezahlt werden muss; die Einzahlung des Restbetrages hat im Laufe der folgenden fünf Jahre zu erfolgen.

Veröffentlichung/Handelsregister

Die Gründung der Gesellschaft ist im BODAC (bulletin officiel des annonces commerciales) bekannt zu geben. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nach Hinterlegung der Gründungsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts. Mit der Eintragung ins Handelsregister erhält die Gesellschaft ihre volle Handlungsfähigkeit.

Vertretung

Die SAS wird durch einen Vorsitzenden (Président) vertreten. Er kann entweder durch die Hauptversammlung, den alleinigen Aktionär oder den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Président kann auch eine juristische Person sein. Zusätzlich zum Vorsitzenden sieht das Recht keine weiteren gesetzlichen Vertreter vor.

Wenn ein oder mehrere Generaldirektor/en (Directeur général) zu Vertretern berufen werden, können diese allenfalls mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet werden. Somit ist der Generaldirektor der SAS im Innenverhältnis zwar autark,

jedoch verfügt er im Außenverhältnis nicht wie beispielsweise der Directeur Général einer SA über die gesetzliche Alleinvertretungsmacht⁶⁹.

SARL und EURL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die SARL ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach französischem Recht. Die Ein-Personen-GmbH wird als EURL gekennzeichnet. Die SARL ähnelt mit Ausnahme einiger Details grundsätzlich der deutschen GmbH. Die SARL vereint Charakteristika der Personen- und Kapitalgesellschaft. Die Anteile sind nicht frei übertragbar sondern unterliegen den Bestimmungen der Satzung (Personengesellschaft) und die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt auf die Höhe ihrer Einlage (Kapitalgesellschaft).

Gründung

Die Gründung erfolgt durch die Erstellung der Gesellschaftssatzung, die nach Unterzeichnung durch die Gesellschafter innerhalb eines Monats beim Finanzamt unter Entrichtung der Gesellschaftssteuer sowie einer Stempelsteuer zu registrieren ist. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung oder fr.: statuts) ist gemäß Art. 1835 Code civil zumindest schriftlich abzufassen. Der Inhalt der Satzung entspricht den üblichen Bestimmungen für Handelsgesellschaften. Die Satzung enthält zwingend Angaben zur Rechtsform, zum Geschäftsgegenstand und Unternehmenssitz, zum Namen und zur Dauer der Unternehmung, zum Stammkapital und den Einlagen sowie zum Geschäftsjahr und Geschäftsführer.

Früher war das gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital der SARL mit lediglich 7.500 Euro bereits recht gering. Nun können die Gesellschafter das Stammkapital frei im Rahmen der Satzung bestimmen. Dies ermöglicht theoretisch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem symbolischen Gesellschaftskapital von beispielsweise einem Euro.

Veröffentlichung/Handelsregister

Die Gründung der Gesellschaft ist im BODAC (bulletin officiel des annonces commerciales) bekannt zu geben. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nach Hinterlegung der Gründungsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts.

⁶⁹ Frey, Christian, S. 135, 136

Mit der Eintragung ins Handelsregister erhält die Gesellschaft ihre volle Handlungsfähigkeit.

Vertretung⁷⁰

Nach außen wird die SARL vom Geschäftsführer (gérant) bzw. den Geschäftsführern vertreten. Geschäftsführer müssen natürliche Personen sein. Jeder Geschäftsführer hat nach außen eine alleinige und uneingeschränkte Einzelvertretungsmacht, die auch nicht durch die Satzung eingeschränkt werden kann; im Innenverhältnis können hingegen Verantwortungsschwerpunkte festgelegt und die Vertretungsbefugnis eingeschränkt werden.

SNC (OHG) und SCS (KG)⁷¹

Die haftungsrechtlichen Unterschiede der französischen OHG und KG entsprechen dem der deutschen Pendants. Sie sind wie in Deutschland stark rückgängig.

Gründung

Gegründet werden diese Personengesellschaften durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung oder fr.: statuts) ist gemäß Art. 1835 Code civil zumindest schriftlich abzufassen.

Veröffentlichung/Handelsregister

Die Gründung der Gesellschaft ist im BODAC (bulletin officiel des annonces commerciales) bekannt zu geben. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nach Hinterlegung der Gründungsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts. Mit der Eintragung ins Handelsregister erhält die Gesellschaft ihre volle Handlungsfähigkeit.

Vertretung

Vertreten werden die SNC und die SCS durch alle persönlich haftenden Gesellschafter als einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer (gérants). Der

⁷⁰ Frey, Christian, S. 121; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2322

⁷¹ Frey, Christian, S. 118 ff.; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2318 f.

Gesellschaftsvertrag kann dies aber abweichend regeln. Auch Nichtgesellschafter bzw. juristische Personen können zu gérants ernannt werden. Kommanditisten können nicht für die SCS tätig werden.

Griechenland⁷²

Das griechische Gesellschaftsrecht ist für die Personengesellschaften im Handelsgesetz geregelt. Die Vorschriften zur Aktiengesellschaft finden sich hauptsächlich in einem eigenen Gesetz (Gesetz Nr. 2190/1920). Die griechische GmbH ist hauptsächlich definiert im Gesetz Nr. 3190/1955.

Häufige Gesellschaftsformen sind die Kapitalgesellschaften

- Anonymi Eteria (AE) vergleichbar mit AG
- Eteria Periorismenis Evthynis (EPE) vergleichbar mit GmbH

Im übrigen kommen folgende übrige Gesellschaftsformen vor:

Griechenland	Deutsches Pendant
Omorythimi Eteria (OE)	Offene Handelsgesellschaft
Eterorythmi Eteria (EE)	Kommanditgesellschaft
EPE & SIA E.E. – eterorhythmi eteria	GmbH & Co KG
Syneterismos	Genossenschaft
Symplioktisia	Reederei

Die griechischen Kapitalgesellschaften sowie OHG und KG besitzen Rechtsfähigkeit. Die Reederei verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

In Griechenland gibt es kein Handelsregister wie in Deutschland. Wie die gesetzlichen Vertreter ihre Vertretungsmacht nachweisen können, ist abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft.

OHG und KG sowie die GmbH sind verpflichtet, die Gründung und alle Informationen zur Vertretung beim zuständigen Landgericht des Gesellschaftssitzes zu hinterlegen. Das Landgericht führt offensichtlich auch ein Gesellschaftsregister bzw. Gesellschaftsbuch. Eine Bescheinigung über die Vertretungsmacht kann dieses

⁷² Quellen: Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (Hrsg.): *Investitionsführer Griechenland*, Athen, 1. Ausgabe, 2006; Mitteilung der Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von August 2007; Mitteilung der Deutschen Botschaft in Athen von Juni 2008

Registergericht aber vermutlich nicht erteilen, da es auch keine materielle Prüfung vornimmt.

Daneben erfolgt bei der GmbH die Veröffentlichung im Regierungsanzeiger für Kapitalgesellschaften (FEK: Filo Efimeridas Kivernisis).

Die Vertretungsmacht kann also vermutlich nur durch die Vorlage der Gesellschaftsverträge bzw. Gesellschafterbeschlüsse nachgewiesen werden.

Bei der AG werden die Vorstände durch Vorstandsbeschlüsse festgelegt. Neben der Gründung sind diese Beschlüsse beim Register für Aktiengesellschaften bei der Präfektur MAE (Mitroo anonimon eterion - Zentralstelle für die Registrierung von Aktiengesellschaften) anzumelden. In diesem Register wird die AG auch eingetragen. Dort wird auch Auskunft über die aktuellen gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilt. Daneben erfolgt die Veröffentlichung im Regierungsanzeiger für Kapitalgesellschaften (FEK: Filo Efimeridas Kivernisis).

Anonymi Eteria (AE)

Die **griechische Aktiengesellschaft** kann durch mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Die Satzung muss notariell beurkundet werden. Aus der Satzung muss sich auch deren Sitz ergeben. Das Mindestkapital beträgt 60.000,00 EURO.

Vertretung

Einziges Vertretungsorgan ist der **Verwaltungsrat** (auch **Vorstand** genannt). Er wird durch Beschluss der Gründungsgesellschafter bzw. die Hauptversammlung der Aktionäre ernannt. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und fasst Beschlüsse zur Realisierung des Gegenstandes des Unternehmens. Der Verwaltungsrat einer griechischen AG vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich (Gesamtvertretung). Ähnlich wie bei der deutschen AG gibt es nach griechischem Aktienrecht die Möglichkeit, die alleinige Vertretung der AG bzw. die Befugnisse des Verwaltungsrates in der Satzung auf ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates zu übertragen. Darüber hinaus kann in Griechenland auch die Übertragung auf Dritte erfolgen. Der Verwaltungsrat setzt sich entsprechend den

Bestimmungen der Satzung zusammen und hat aus mindestens drei Personen zu bestehen. Mitglied kann auch eine juristische Person sein. Regelungen zur Vertretungsmacht ergeben sich aus dem zentralen Register. Daneben sind sie zu veröffentlichen.

Eteria Periorismenis Evthynis (EPE)

Die **griechische GmbH** kann von mindestens zwei Personen gegründet werden. Bei besonderer Kennzeichnung ist auch eine Ein-Personen-GmbH möglich. Das Mindestkapital beträgt 18.000,00 Euro. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Es gibt zwei Organe, die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ und der oder die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und ähnliches.

Vertretung

Zum **Geschäftsführer** können ein oder mehrere Gesellschafter bzw. Nichtgesellschafter berufen werden. Mehrere Geschäftsführer haben grundsätzlich Gesamtvertretungsmacht. Die Erweiterung bzw. Einschränkung der Vertretungsmacht kann abweichend geregelt werden. Die Benennung der Geschäftsführer muss - selbst wenn diese nicht durch den Gesellschaftsvertrag benannt werden - ebenso wie die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer oder die Einschränkung der Geschäftsführung eines Gesellschafters beim zuständigen Landgericht hinterlegt und im Regierungsanzeiger für Kapitalgesellschaften veröffentlicht werden.

Omorythimi Eteria (OE) und Eterorythmi Eteria (EE)

Die nach deutschem Recht bekannten Grundsätze gelten auch in Griechenland für dortige **OHG** und **KG**. Gesellschaftsverträge unterliegen keiner Form.

Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Grundsätzlich vertreten alle Gesellschafter die Gesellschaft, die Vertretung kann jedoch auch einem einzigen Gesellschafter übertragen werden. Kommanditisten sind von der Vertretung ausgeschlossen.

Griechisches Internationales Gesellschaftsrecht

Für Griechenland schreibt Art. 10 des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. März 1940 (ZGB) vor, dass sich die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen nach dem Sitz der Person richtet. Griechenland lehnt den Renvoi (Rückverweisung in das gesamte Recht, also auch die Kollisionsnormen des IPR) ab, folgt also der Sachnormverweisung (Art. 32 des griechischen ZGB)⁷³.

Die gesetzliche Verankerung der Sitztheorie widerspricht eindeutig der Niederlassungsfreiheit des EU-Vertrages⁷⁴ und der Rechtsprechung des EuGH⁷⁵. Vermutlich wird sie nicht mehr lange zu halten sein.

Aus deutscher Sicht gilt für eine in Deutschland auftretende griechische Gesellschaft im Rahmen der Gründungstheorie die Verweisung in das griechische Sachnormenrecht.

⁷³ siehe Abschnitt der hiesigen Abhandlung: „Grundsätze des Internationalen Gesellschaftsrechts“

⁷⁴ Artikel 43 und 48 EG-Vertrag

⁷⁵ u.a. „Überseeringentscheidung“ vom 05.11.2002, NJW 2002, 3614, Rpfleger 2003, 131

Vereinigtes Königreich Großbritannien⁷⁶

Das Personengesellschaftsrecht ist im Partnership Act bzw. im Limited Partnership Act geregelt. Das britische Kapitalgesellschaftsrecht ist durch den Companies Act 2006⁷⁷ umfassend modernisiert worden. Dieses Gesetz tritt seit 2007 bis voraussichtlich Ende 2009 sukzessive in Kraft.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind die Kapitalgesellschaften

- Public limited company (PLC)
die britische Aktiengesellschaft
- Private company limited by shares (Ltd.),
die bekannte britische Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Im übrigen kommen die folgenden Personengesellschaften vor:

Großbritannien	Deutsches Pendant
Partnership	Offene Handelsgesellschaft
Limited Partnership	Kommanditgesellschaft
Limited liability Partnership (LLP)	Personengesellschaft mit beschränkter Haftung für Angehörige bestimmter freier Berufe (insbes. Steuerberater, Rechtsanwälte)

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht⁷⁸

In Großbritannien sind alle Kapitalgesellschaften (company) in das elektronische Gesellschaftsregister (registrar of companies) einzutragen.

⁷⁶ Quellen: Alexandra Dreibus, Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil IV: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, 2000, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2308 ff.; Mitteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von August 2007 und von September 2008; Mitteilung der Deutschen Botschaft in London von April 2008.

Eine Übersicht zum britischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf, Stand: 03.08.2008

⁷⁷ Nachlesbar in englischer Sprache unter dem Internetlink: http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/ukpga_20060046_en_1, Stand: 03.08.2008

⁷⁸ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2316; Dreibus, Alexandra, S. 190 ff.

Das Register wird geführt

- für England in London,
- für Wales in Cardiff,
- für Schottland in Edinburgh
- für Nordirland in Belfast.

Die company ist grundsätzlich erst mit Registereintragung wirksam gegründet. Es gibt keine britische „Company in Gründung“. Nähere Informationen gibt es in englischer Sprache unter der Internetseite des Gesellschaftsregisters⁷⁹.

Als Vertretungsnachweise tauchen teils unterschiedliche Dokumente auf:

- Certificate of Incorporation
- Auszug aus dem Gesellschaftsregister
- Certificate of Good Standing

Das **Certificate of Incorporation** weist die Gründung und damit die Existenz der Gesellschaft nach. Es enthält außer dem Namen die Registernummer, die Rechtsform, das Gründungsdatum und die Bestätigung, dass die Gesellschaft gemäß dem aktuell geltenden Gesetz gegründet wurde. Es wird vom Gesellschaftsregister ausgestellt.

Der **Auszug aus dem Gesellschaftsregister** (Übersetzt ins Englische: „Excerpt from Companies House“ bzw. “Copies of files from Companies House”) kann eine Vielzahl von Dokumenten umfassen. In den meisten Fällen handelt es sich um Kopien (copies) der von der Gesellschaft beim Register eingereichten Dokumente (wie z.B. Mitteilungen über Bestellung oder Abberufung der Direktoren oder des Company Secretaries oder deren Anschrift, Änderung des Geschäftsjahrs, Gesellschaftsvertrag, Jahresbericht, Jahresabschluss oder Löschung). Anders als in Deutschland trägt das britische Register die Daten nicht in ein Register ein, sondern sammelt schlichtweg die vom Unternehmen eingereichten Unterlagen.

Bei den bei Gründung der Gesellschaft benannten Direktoren und Company Secretaries besteht die gesetzliche Vermutung, dass diese tatsächlich die bei

⁷⁹Internetlink: www.companieshouse.gov.uk, Stand: 03.08.2008

Gründung vom Unternehmen bestellten Organe sind. Bei den später eingereichten Unterlagen bezüglich der Direktoren gibt es keine solche gesetzliche Vermutung.

Das **Certificate of Good Standing** ist eine vom Gesellschaftsregister selbst ausgestellte Urkunde, in der dieses die Existenz der Gesellschaft, die aktuellen Direktoren gemäß den ihm vorliegenden Unterlagen und das Nichtvorliegen von Insolvenz oder ähnlichen Abwicklungsvorgängen formell bestätigt.

Häufig ergibt sich, dass vom board of directors nur eine Person als für Deutschland vertretungsberechtigt werden soll. Es bedarf dann einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung bei folgender Vorgehensweise: Der Notar überzeugt sich von der Zusammensetzung des aktuellen board of directors. Das gesamte board of directors beschließt im Beisein des Notars die Übertragung der Vertretungsmacht auf diese Person, die in Deutschland tätig werden soll. Der Notar protokolliert die Zusammensetzung des boards of directors und den Beschluss über die Übertragung der Vertretungsbefugnis.

Für die **normalen Partnerships** existieren aussagekräftige Register nicht. Hingegen müssen die britische KG (limited partnership) und die LLP (Personengesellschaft mbH für Freiberufler) in ein Register eingetragen werden. Erteilt wird für die LLP ein **Certificate of Incorporation** und für beide Gesellschaftsformen ein **Certificate of Good Standing** (mit den Namen der entsprechenden Vertreter s.o.).

Im übrigen bleibt als einziger Vertretungsnachweis die Möglichkeit der Vorlage von Vollmachten durch die Gesellschafter (Partner). Wer Gesellschafter ist, ergibt sich nachweislich nur aus dem vorzulegenden Gesellschaftsvertrag.

Denkbar ist wie im deutschen Recht (§ 21 BNotO) auch nach dem britischen Recht eine Bescheinigung eines dortigen Notars über den von ihm eingesehenen Vertretungsnachweis (Registerunterlagen oder evtl. Gesellschaftsvertrag)

Kapitalgesellschaften (Companies)

Company⁸⁰

Das britische Recht unterscheidet zunächst einmal nicht wie das deutsche Recht zwischen GmbH und AG. Die private company limited by shares (Ltd.) und die public limited company (PLC) sind beides companies und unterliegen dem Gesetz über companies. Die company wird gegründet durch den formlosen Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung. Die Satzung der company ist in zwei Urkunden enthalten, dem **Memorandum** und den **Articles of Association**.

Das **Memorandum of Association** betrifft das Außenverhältnis und die Grundlagen der Gesellschaft. Der Mindestinhalt des Memorandum ist gesetzlich vorgeschrieben. Es muss enthalten

- die Firma
- die Gesellschaftsform
- den Sitz der Gesellschaft
- den Gegenstand des Unternehmens
- die Haftungsbeschränkung
- das Nominalkapital

Die **Articles of Association** betreffen das Innenverhältnis. In der Mustersatzung (Table A), die das britische Gesellschaftsrecht im Companies Act bereitstellt, werden u.a. Regelungen über folgende Bereiche getroffen:

- Rechte der verschiedenen Klassen von Anteilseignern
- Konstituierung
- Befugnisse und Pflichten des Vorstandes
- Abhaltung von Hauptversammlungen
- Stimmrechte
- Herausgabe und Übertragung von Anteilen sowie Beschränkungen der Übertragbarkeit

⁸⁰ Dreibus, Alexandra, S. 29 ff.

Falls die Gründer einer Gesellschaft sich nicht für eine eigene Formulierung entscheiden, werden diese Regelungen automatisch Teil des Gesellschaftsvertrages. **Rechtsfähig** wird die company mit der Ausstellung der Gründungsbescheinigung (certificate of incorporation) durch das Gesellschaftsregister (Registrar of Companies). Die Aufnahme in das Gesellschaftsregister geht deutlich schneller als in Deutschland. Ein Notar wird nicht benötigt.

Vertretung der Company

Vorbehaltlich der Regelungen im Memorandum und den Articles of Association und besonderer Beschlüsse der Gesellschafter werden die Geschäfte der Gesellschaft von dem Board of directors (Verwaltungsrat) geführt. Grundsätzlich vertreten alle Direktoren gemeinsam.⁸¹ Früher war die Begrenzung der Vertretungsmacht auf den Gesellschaftszweck problematisch („ultra-vires-doctrine“⁸²). Diese Regelung wurde zwischenzeitlich aufgegeben⁸³.

Die Direktoren können gemäß Artikel 72 des Table A ihre Befugnisse oder einen Teil davon auf einen oder mehrere aus ihrer Mitte z.B. den Präsidenten (chairman of the board) oder auf einen Managing director oder anderen Direktor übertragen. Eine derartige Übertragung der Vertretungsbefugnis sollte im Regelfall durch Beschluss der Direktoren insgesamt erfolgen, dürfte aber teilweise als Vollmachtserteilung einzustufen sein.

In der Praxis wird oft eine Person als Managing Director bezeichnet, ohne dass ein formeller Beschluss vorliegt. Dritte können dann häufig von der im britischen Gesellschaftsrecht üblichen Anscheinsvollmacht des Managing Directors ausgehen. Da die Delegation der Vertretungsbefugnis auf einzelne Direktoren nicht aus dem Gesellschaftsregister ersichtlich ist, weicht die Geschäftspraxis – notgedrungen – oft von der rechtlichen Sachlage der Gesamtvertretung ab. Man verlässt sich darauf, dass eine einzelne Person mit dem Titel „Director“ Vollmacht hat, obgleich dies bestenfalls eine Anscheinsvollmacht ist.

⁸¹ *Table A*, aus den *Companies Table A to F Regulations 1985* bestimmt in Artikel 70: a.M (evtl. veraltet): Dreibus, Alexandra, S. 69: je zwei Direktoren vertreten gemeinsam

⁸² Dreibus, Alexandra, S. 81 ff.; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2312

⁸³ Dreibus, Alexandra, S. 95; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2313

Private company limited by shares (Ltd.)

Diese in Deutschland unter dem Namen „**Limited**“ mittlerweile sehr bekannte Form der company ist für kleine und mittelständische Unternehmen die übliche Unternehmensform, anders als bei einer GmbH ist nur ein sehr geringes Stammkapital (1 britisches Pfund) einzubringen. Auch eine Ein-Personen-Ltd. ist möglich. Insoweit kann das Board of directors auch aus lediglich einer Person bestehen.

Private limited company by guarantee

In dieser Gesellschaftsform wird abweichend von der üblichen Form der Aktiengesellschaft kein Stammkapital gebildet wird, sondern von den Aktionären eine Garantie abgeben, im Falle der Insolvenz der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Betrag für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen.

Public limited company (PLC)

Die PLC ist die übliche Unternehmensform für große, evtl. börsennotierte Unternehmen. Wie oben beschrieben gilt für sie ebenfalls das Recht der „companies“.

Personengesellschaften⁸⁴

Personengesellschaften sind wie im deutschen Recht „quasi-rechtsfähig“.

Partnership

Die britische **OHG** ist mit der deutschen OHG gesellschaftsrechtlich vergleichbar. Sie muss jedoch nicht in ein Register eingetragen werden. Vertreten wird sie durch die partner, die grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt sind.

⁸⁴ Dreibus, Alexandra, S. 38 ff.; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2309 und 2310

Limited Partnership

Die britische **KG** hat general partners (Komplementäre) und limited partners (Kommanditisten). Sie sollte nicht mit der limited company (Ltd.) verwechselt werden. Wie im deutschen Recht haften Komplementäre unbeschränkt bzw. Kommanditisten auf die Einlage beschränkt. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt den general partners und zwar in Form der Einzelvertretungsmacht. Die Limited Partnership ist im Gegensatz zur Partnership in ein Register einzutragen.

Limited liability partnership (LLP)

Die LLP wurde insbesondere für die freien Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater) konzipiert, geregelt im Limited Liability Partnerships Act 2000⁸⁵. Die Gründung einer LLP setzt mindestens zwei Gesellschafter voraus, die zu legalen Zwecken einen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht gründen wollen. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein.

Bei der LLP gilt grundsätzlich Einzelvertretung: Jeder Gesellschafter kann die LLP gegenüber Dritten vertreten, sofern seine Vertretungsmacht nicht durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt ist und die dritte Partei von der Beschränkung Kenntnis hat.

Britisches Internationales Privatrecht

Im Vereinigten Königreich gilt die Gründungstheorie. Für in Deutschland gegründete Gesellschaften kommt in Großbritannien mithin deutsches Recht zur Anwendung. Für in Deutschland agierende britische Gesellschaften findet aufgrund des deutschen und des britischen Kollisionsrechts britisches Recht Anwendung.

⁸⁵ Internetlink in englischer Sprache:

http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2000/ukpga_20000012_en_1.htm Stand: 03.08.2008

Italien⁸⁶

Das Italienische Gesellschaftsrecht ist im 5. Buch des Codice Civile (c.c.) in Art. 2247 ff. geregelt. Zum 1. Januar 2004 hat es eine große gesellschaftsrechtliche Reform gegeben.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind

- società per azioni (SPA),
die italienische Aktiengesellschaft
- società a responsabilità limitata (SRL),
die italienische Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Im übrigen kommen vor

Italien	Deutsches Pendant
società semplice (SS)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
società in nome collettivo (SNC)	Offene Handelsgesellschaft
società in accomandita semplice (SAS)	Kommanditgesellschaft
società in accomandita per azioni (SAPA)	Kommanditgesellschaft auf Aktien

Genau wie in Deutschland wird unterschieden zwischen Personengesellschaften (SS, SNC und SAS) und Kapitalgesellschaften (SPA, SRL und SAPA).

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

In Italien existiert ein öffentlich zugängliches Unternehmensregister (Registro delle imprese). Es wird von den Industrie- und Handelskammern geführt⁸⁷. Die Eintragung der Personengesellschaften im Unternehmensregister ist lediglich deklaratorisch. Hingegen bedürfen die Kapitalgesellschaften zur Entstehung und Aufnahme der Tätigkeit der Eintragung ins Unternehmensregister.

⁸⁶ Quellen: Fellmeth, Stefan P., Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil I: Unterteil 2 Italien, 1997, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2324 ff; Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, 2. Auflage 2008, S. 299 ff. Die Auslandshandelskammer und die diplomatische Vertretung in Italien konnten leider keine eigenen Informationen zum italienischen Gesellschaftsrecht zur Verfügung stellen.

⁸⁷ Unternehmensregister für Südtirol bei der Handelskammer Bozen, Link: <http://www.camcom.bz.it/de-DE/dienste-des-handelsregisters-32de.html>, Stand: 02.07.2008

Sowohl Einsichtnahme als auch Bescheinigungen oder Zeugnisse über die gesetzliche Vertretungsmacht sind möglich. Für SPA und SRL erfolgen zusätzlich Veröffentlichungen in einem besonderen Amtlichen Anzeiger („Bolletino ufficiale...“, Abkürzung: B.U.S.A.R.L.).

Neben dem Unternehmensregister wird noch ein gewerberechtliches Verzeichnis für wirtschaftliche und administrative Daten (Repertorio delle notizie economiche e amministrative, Abkürzung: R.E.A) bei der Industrie- und Handelskammer geführt, welches aber keinerlei Publizitätswirkung hat.

Società per azioni (SPA)

Gründung⁸⁸

Die **italienische Aktiengesellschaft** kann verschieden aufgebaut sein. Traditioneller Aufbau bedeutet drei Organe (Aktionärsversammlung, Vorstand und Kontrollrat). Möglich sind aber auch dualistischer Aufbau (zwei Organe: Gesellschafterversammlung evtl. ergänzt durch Aufsichtsrat und daneben der Leitungsrat) oder monistischer Aufbau (ein Organ: Vorstand, ergänzt durch einen Kontrollausschuss aus Vorstandsmitgliedern).

Gegründet wird die SPA durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags bzw. einer Satzung (atto costitutivo bzw. statuto), Art. 2328 c.c. Das Gesellschaftskapital muss mindestens 120.000,00 Euro betragen. Auch eine Einpersonengesellschaft ist möglich. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden, Art. 2699 c.c., ansonsten ist er nichtig. Gemäß Art. 2331 c.c. entsteht die SPA erst mit der konstitutiven Eintragung in das Unternehmensregister.

Eine materielle Prüfung erfolgt beim Unternehmensregister nicht mehr, dafür trägt der Gründungsnotar die Verantwortung. Die Firma muss den Rechtsformzusatz enthalten.

⁸⁸ Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 49; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, S. 312

Vertretung⁸⁹

Die SPA wird geleitet durch einen Einzelgeschäftsführer (amministratore unico) oder eine Mehrheit von Geschäftsführern, auch genannt Vorstand bzw. Verwaltungsrat (consiglio di amministrazione), Art. 2380 c.c.

Der Einzelgeschäftsführer ist gesetzlicher Vertreter. Bei einer Mehrheit von Geschäftsführern bestimmt der Gesellschaftsvertrag oder der Vorstand selbst, wer von den Geschäftsführern gesetzliche Vertretungsmacht hat. Das heißt, nicht jedes Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglied, selbst nicht der Vorsitzende muss gesetzliche Vertretungsmacht haben, wie in Deutschland.

Hat der Vorsitzende zugleich auch Einzelvertretungsmacht wird er als „presidente esecutivo“ bezeichnet. „Direttori generali“ sind keine gesetzlichen Vertreter, sondern lediglich rechtsgeschäftliche Vertreter, Art. 2396 cc. Bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern haben diese nicht automatisch Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis, sondern im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht muss die Satzung dies festlegen. Im übrigen ist die Vertretungsmacht nicht eingegrenzt, Art. 2384 c.c. Sofern der gesetzliche Vertreter ohne ordnungsgemäßen internen Beschluss handelt, ist sein Handeln nicht wirksam, aber der Dritte kann sich auf Gutgläubigkeit berufen.

Società a responsabilità limitata (SRL)⁹⁰**Gründung**

Gegründet wird die **italienische GmbH** durch Gesellschaftsvertrag, Art. 2463 c.c. Auch eine Einpersonen-SRL ist möglich. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet sein. Das Mindestkapital beträgt 10.000,00 Euro. Die Firma muss den Rechtsformzusatz enthalten. Die SRL entsteht erst mit der konstitutiven Eintragung im Unternehmensregister.

⁸⁹ Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 109ff.; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, S. 313

⁹⁰ Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 185ff.; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, S. 315; Eine Übersicht zum italienischen GmbH-Recht findet sich unter: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf, Stand 02.07.2008

Vertretung⁹¹

Gesetzlich vertreten wird die SRL durch den oder die Geschäftsführer (amministratori), Art. 2475 c.c. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann durch die Satzung oder falls die Satzung dies vorsieht durch Gesellschafterbeschluss erfolgen. Die Satzung hat ebenfalls zu regeln, ob mehrere Geschäftsführer Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis haben.

Società semplice (SS) und società in nome collettivo (SNC)⁹²

Diese beiden Gesellschaftsformen entsprechen der deutschen **GbR** und der **OHG**. Beide Gesellschaftstypen können formlos gegründet werden. Die Eintragung in das Unternehmensregister ist zwar obligatorisch, sofern ein Unternehmen betrieben wird, sie hat aber keine rechtlichen Auswirkungen.

Die OHG muss mindestens den Namen eines Gesellschafters und den Rechtsformzusatz enthalten. Vertreten wird die SNC durch jeden der Gesellschafter mit Alleinvertretungsbefugnis. Wie in Deutschland besitzt die SNC keine Rechtsfähigkeit wird aber rechtlich für selbständig gehalten.

Società in accomandita semplice (SAS)

Die **italienische Kommanditgesellschaft** wird wie die OHG gegründet. Kommanditisten haben keine Geschäftsführungsbefugnis, Art. 2318 c.c. Es ist aber möglich, ihnen für einzelne Geschäfte rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zu erteilen. Im übrigen wird die SAS durch die Komplementäre vertreten, Art. 2318 c.c.

⁹¹ Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 191ff.; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, S. 317

⁹² Magrini, P. Paolo, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 13 bzw. 27ff.; Kindler, Peter, Einführung in das italienische Recht, S. 307

Luxemburg⁹³

Geregelt ist das Gesellschaftsrecht in Luxemburg im Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 10.08.1915 (Loi sur les sociétés commerciales, kurz L.S.C. manchmal auch L.C.S.). Das luxemburgische Gesellschaftsrecht ist stark an das belgische Gesellschaftsrecht angeglichen.

Die gängigsten Gesellschaftsformen in Luxemburg sind:

Abkürzung	Volle Bezeichnung	Deutsches Pendant
SA	Société Anonyme	Aktiengesellschaft
S.A.R.L.	Société à Responsabilité Limitée	GmbH
SNC	Société en nom collectif	OHG
SCS	Société en commandite simple	KG
SCA	Société en commandite par actions	KGaA

Rechtsfähigkeit

Alle oben genannten Gesellschaften sind rechtsfähig.

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

Das zentrale Handelsregister wird beim Amtsgericht Luxemburg geführt. Bekanntmachungen haben im Mémorial – Recueil spécial des sociétés et associations zu erfolgen⁹⁴. Beschlüsse über die Bestellung und die Beendigung der Ämter der vertretungsberechtigten Personen sind beim Handelsregister zu hinterlegen und können dort eingesehen werden⁹⁵.

⁹³ Quellen: Grigat, Ricarda, Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil V: Belgien und Luxemburg, 2002, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Mitteilung der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Handelskammer „AHK debelux“ an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Bad Münstereifel von November 2007

⁹⁴ Grigat, Ricarda, S. 154

⁹⁵ Grigat, Ricarda, a.a.O.

Die einzelnen Gesellschaftsformen

Société Anonyme

Die **Société Anonyme – kurz SA** - ist eine Kapitalgesellschaft, die mit der deutschen **Aktiengesellschaft** vergleichbar ist.

Vertretung

Gemäß Art. 53 Loi concernant les sociétés commerciales (L.S.C.) hat grundsätzlich der Vorstand (conseil d'administration) einer SA die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. In den Bereichen, in denen die Geschäftsführungsbefugnis durch das Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag der Hauptversammlung (assemblée générale) zugewiesen wird, werden die Geschäfte von der Hauptversammlung geführt. Vom Vorstand getätigte Geschäfte wirken für und gegen die Gesellschaft. Der Vorstand muss gemäß Art. 51 L.S.C. mindestens drei Mitglieder haben. Diese werden von der Hauptversammlung der Aktionäre oder bei der Gründung der Gesellschaft benannt. Im Gesellschaftsvertrag kann festgelegt werden, dass die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (administrateurs) übertragen werden können, die dann einzeln oder gemeinsam im Namen der Gesellschaft Geschäfte abschließen können.

Société à Responsabilité Limitée

Die **Société à Responsabilité Limitée – kurz SARL** - ist eine der deutschen **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** entsprechende Kapitalgesellschaft.

Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen gemäß Art. 191 L.S.C. einem oder mehreren Geschäftsführern (gérant), die Gesellschafter sein können, aber nicht müssen. Sie werden von den Gesellschaftern ernannt. Jeder Geschäftsführer ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Société en Nom Collectif

Mit der deutschen **Offenen Handelsgesellschaft** vergleichbar ist die **Société en Nom Collectif – kurz SNC** -. Sie ist in den Art. 14 ff. L.S.C. geregelt.

Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Société en Nom Collectif obliegt den Gesellschaftern. Mehrere Gesellschafter vertreten gemeinsam. Die Geschäftsführung kann jedoch auf einen einzelnen Gesellschafter übertragen werden. Geschäftshandlungen, die der geschäftsführende Gesellschafter (gérant) im Namen der Gesellschaft vornimmt, wirken für und gegen die Gesellschaft.

Société en Commandite Simple

Die **Société en Commandite Simple - kurz SCS** - ist eine Personengesellschaft. Sie entspricht in etwa der deutschen **Kommanditgesellschaft**.

Vertretung

Die Société en Commandite Simple wird von einem Geschäftsführer (gérant) geleitet, der zu den Komplementären (associés commandités) der Gesellschaft gehören muss, Art. 16, 19 L.S.C. Kommanditisten (associés commanditaires) sind gemäß Art. 10 L.S.C. von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Société en Commandite par Actions

Die **Société en Commandite par Actions – kurz SCA oder SECA** - ist vergleichbar mit der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie ist eine Kapitalgesellschaft. Gemäß Art. 107 L.S.C. obliegt die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern, die dazu im Gesellschaftsvertrag ermächtigt worden sind.

Société Coopérative

Die **Société Coopérative** entspricht der deutschen Genossenschaft. Gemäß Artikel 114 L.S.C. wird die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer (gérants) geleitet. Diese können, aber müssen nicht Gesellschafter der Société Coopérative sein.

Niederlande⁹⁶

Bekannte Gesellschaftsformen sind

- Naamloze vennootschap (NV)
entspricht der Aktiengesellschaft
- Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV)
die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Vennootschap onder firma (VOF), entspricht der Offenen Handelsgesellschaft
- Commanditaire vennootschap (CV), entspricht der Kommanditgesellschaft
- Maatschap, entspricht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Niederländisches Handelsregister⁹⁷

Das niederländische Handelsregister wird von den insgesamt über 30 bezirklich geführten Industrie- und Handelskammern der Niederlande⁹⁸ (Kamers van Koophandel en Fabrieken) geführt. Es ist jedermann zugänglich.

Zum Nachweis der Vertretungsmacht können dort Auszüge⁹⁹ angefordert werden.

Bis auf die Maatschap sind alle og. Gesellschaften in das Handelsregister einzutragen. Bekanntmachungen erfolgen im Niederländischen Staatsanzeiger (Nederlandse Staatscourant) für das gesamte Land. Bei der niederländischen AG (NV) und der niederländischen GmbH (BV) ist die zusätzliche Bekanntmachung zur Eintragung Pflicht¹⁰⁰.

⁹⁶ Quellen:

De Groot, Hendrik, Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil III Unterteil II: Niederlande, 1998, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 285 ff.; Krahé, MittRhNotK 1987, S. 65 ff. und Mitteilung der Deutsch-Niederländischen Handelskammer an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von November 2007

Eine Übersicht zum niederländischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf,

Stand: 14.06.2008

⁹⁷ De Groot, Hendrik, S. 96, 97; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2338

⁹⁸ Internetlink: <http://www.kvk.nl/>; Stand: 06.06.2008

⁹⁹ Ein Muster eines Handelsregisterauszuges und die gängigsten Begriffe mit Übersetzung finden sich im letzten Teil der Abhandlung zu den Niederlanden.

¹⁰⁰ Krahé, MittRhNotK 1987, S. 68

Naamloze vennootschap (NV)

Die niederländische Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, Art. 64 Burgerlijk Wetboek 2. Vorschriften finden sich ab Art. 64 Burgerlijk Wetboek 2¹⁰¹.

Vertretung

Gesetzlich vertreten wird sie durch den Vorstand (bestuur oder directie; Art. 130 Burgerlijk Wetboek 2)¹⁰². Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es besteht grundsätzlich Einzelvertretung, wenn nicht die Satzung eine anderweitige Regelung beinhaltet (Art. 130 Burgerlijk Wetboek 2)¹⁰³. Beschränkungen im Umfang der Vertretungsmacht haben Dritten gegenüber keine Auswirkung, es sei denn, der Dritte war über sie unterrichtet. Bösgläubigkeit wird jedoch nicht durch eine allgemeine Veröffentlichung der Satzung herbeigeführt.

Neben dem Vorstand vertritt noch der Aufsichtsrat oder - falls kein Aufsichtsrat bestellt ist - die Generalversammlung der Aktionäre als Organ die NV, wenn z.B. Vertretung gegenüber dem Vorstand erforderlich wird¹⁰⁴.

Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV)

Die niederländische BV entspricht der deutschen **GmbH**. Auch sie ist eine juristische Person, Art. 175 Burgerlijk Wetboek 2. Die BV ist ähnlich rechtlich organisiert wie die NV (niederländische AG).

Vertretung

Das Vertretungsorgan ist der Vorstand. Grundsätzlich besteht Einzelvertretungsmacht, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht¹⁰⁵. Geregelt ist die Vertretung in Art. 240 Burgerlijk Wetboek 2¹⁰⁶.

¹⁰¹ Das niederländische Burgerlijk Wetboek 2 (Rechtspersonen) ist einsehbar über folgenden Internetlink: <http://www.wetboek-online.nl/wet/BW2.html>; Stand: 06.06.2008

¹⁰² Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2336; De Groot, Hendrik, S. 53

¹⁰³ De Groot, Hendrik, a.a.O. ; Krahé, MittRhNotK 1987, S. 67; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2336; anderes Vorschriftenzitat bei Internationale Bezüge im Anhang von Bauer/von Oefe, GBO, wahrscheinlich aber Übertragungsfehler

¹⁰⁴ De Groot, Hendrik, a.a.O.

¹⁰⁵ siehe oben die Ausführungen zur NV

¹⁰⁶ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2337

Vennootschap onder firma (VOF)

Die **niederländische OHG** ist - wie in Deutschland - keine juristische Person¹⁰⁷. Sie ist verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen¹⁰⁸.

Vertretung

Jeder Gesellschafter hat grundsätzlich Einzelvertretungsmacht, wenn nicht durch Gesellschaftsvertrag eine Einschränkung oder ein Ausschluss erfolgt ist, Art. 17 Wetboek van Koophandel (WvK)¹⁰⁹. Ausschluss oder Einschränkung der Vertretungsmacht sind aber nur beachtlich, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind oder dem Dritten bekannt waren¹¹⁰. Sollte die VOF nicht im Handelsregister eingetragen sein, gilt Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschafter für alle Rechtsgeschäfte¹¹¹.

Commanditaire vennootschap (CV)

Die „Commanditaire Vennootschap“ stellt die **niederländische KG** dar. Bei dieser Rechtsform gibt es eine oder mehrere unbeschränkt haftende Personen („complementaire, of beheerend vennoot“). Diese sind wie in Deutschland auch für die Geschäftsführung verantwortlich. Daneben muss es mindestens einen Kommanditisten („commanditaire, niet werkend vennoot“) geben. Er haftet nur mit seiner Kapitaleinlage und ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Es gelten keine besonderen Gründungsvorschriften. Die „Commanditaire Vennootschap“ wird mittels so genannter authentischer Akte, in der die Verhältnisse der Gesellschafter festgelegt werden, gegründet. Die „Commanditaire Vennootschap“ ist in das Handelsregister der örtlichen Handelskammer einzutragen.

¹⁰⁷ Krahé, MittRhNotK 1987, S. 66

¹⁰⁸ De Groot, Hendrik, S. 71

¹⁰⁹ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2334; De Groot, Hendrik, S. 70; Krahé, MittRhNotK 1987, S. 66, 67

¹¹⁰ Hausmann in Reithmann/Martiny, a.a.O.

¹¹¹ De Groot, Hendrik, S. 72

Folgendes Glossar nebst Übersetzungen soll den Umgang mit **niederländischen Handelsregistrauszügen** erleichtern¹¹²:

Übersetzung der gängigsten niederländischen Fachbegriffe ins Deutsche

Dosiernummer

Handelsregisternummer

Deze gegevens zijn bijgewerkt tot ...
worden

Diese Angaben sind am ... überarbeitet

Rechtspersoon:

juristische Person:

Naam

Firmenname

Statutaire zetel

satzungsmäßige Geschäftssitz

Eerste inschrijving in het handelsregister

Ersteintrag im Handelsregister

Akte van oprichting

Gründungsurkunde

Akte laatste statutenwijziging

Akte letzte Satzungsänderung

Maatschappelijk kapitaal

Gesellschaftskapital

Geplaatst kapitaal

Grundkapital

Gestort kapitaal

Eingezahltes Kapital

Onderneming:

Unternehmen:

Handelsnaam/Handelsnamen

Handelsname/n

Datum vestiging

Gründungsdatum

De besloten vennootschap drijft de
onderneming sinds

Die GmbH wird seit dem ... ausgeübt

Bedrijfsomschrijving

Gegenstand des Unternehmens

Werkzame personen

tätige Personen

Enig aandeelhouder

einzigter Anteilseigner

Inschrijving handelsregister onder nummer

unter Handelsregisternummer ... eingetragen

Enig aandeelhouder seder

einzigter Anteilseigner seit ...

Bestuurder(s)

Geschäftsführer

Infunctietreding

Amtsantritt

Bevoegdheid

Befugnis

Alleen/zelfstandig bevoegd

allein/selbständig befugt

¹¹² Erstellt von der Deutsch-Niederländischen Handelskammer, der Fachhochschule für Rechtspflege NRW überlassen im November 2007

Muster eines niederländischen Handelsregistrauszuges¹¹³:

Dossiernummer: 08092321 Blad 00001	
Uittreksel uit het handelsregister van de Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Gooi- en Eemland	
Deze gegevens zijn bijgewerkt tot 13-09-2005 17:12:51	
<u>Rechtspersoon:</u>	
Rechtsvorm	:Besloten vennootschap
Naam	:Muster B.V.
Statutaire zetel	:Den Haag
Eerste inschrijving in het handelsregister	:09-10-2000
Akte van oprichting	:13-09-2000
Maatschappelijk kapitaal	:EUR 91.000,00
Geplaatst kapitaal	:EUR 18.200,00
Gestort kapitaal	:EUR 18.200,00
(Kapitaal omgezet in euro ex art. 2:178c B.W.)	
<u>Onderneming:</u>	
Handelsna(a)m(en)	:Muster B.V.
Adres	:Nassauplein 30, 2585 EC Den Haag
Telefoonnummer	:070-3114114
Faxnummer	:070-3632218
Domeinnaam	:www.dnhk.org
E-mailadres	:info@dnhk.org
Datum vestiging	:22-03-1995
De besloten vennootschap drijft de onderneming sinds:	13-09-2000
Bedrijfsomschrijving	:advies en ondersteuning buitenlandse bedrijven
Werkzame personen :25	
<u>Enig aandeelhouder:</u>	
Naam	:Vorbild B.V.
Adres	:Piet Heijn Straat 3, 2478 DG Nijmegen
Inschrijving handelsregister onder nummer	:08092319
Enig aandeelhouder sedert	:13-09-2000
13-09-2005 Blad 00002 volgt. Dossiernummer: 08092321 Blad 00002	
<u>Bestuurder(s):</u>	
Naam	:Peter Mustermann.
Adres	:Schevingse Weg 22, 2687 NL Den Haag
Inschrijving handelsregister onder nummer	:08092319
Infunctietreding	:13-09-2000
Titel	:Directrice
Bevoegdheid	:Alleen/zelfstandig bevoegd
Alleen geldig indien door de kamer voorzien van een ondertekening.	
Woerden, 13-09-2005	
Voor uittreksel	

Bron: Uittreksel-informatie Internet. Geldt niet als uittreksel in de zin van artikel 15 lid 1 van de Handelsregisterwet 1996.

¹¹³ Erstellt von der Deutsch-Niederländischen Handelskammer, der Fachhochschule für Rechtspflege NRW überlassen im November 2007

Österreich¹¹⁴

Das österreichische Gesellschaftsrecht ist zum 01.01.2007 novelliert worden durch das Handelsrechtsänderungsgesetz. Seitdem ist das Gesellschaftsrecht für Personengesellschaften im Unternehmensgesetzbuch (UGB)¹¹⁵ geregelt. GmbH und AG sind weiterhin auch in separaten Gesetzen (GmbHG und AG) geregelt. Generell kann von einer starken Anlehnung des österreichischen Gesellschaftsrechts an das deutsche Gesellschaftsrecht ausgegangen werden.

Die üblichen Gesellschaftsformen sind

- Offene Gesellschaft: OG
- Kommanditgesellschaft: KG
- Aktiengesellschaft: z.B. AG
- Gesellschaft mbH: z.B. GmbH
- Genossenschaft: eingetragene Genossenschaft, eGen

Die früher übliche offene Handelsgesellschaft unter dem Zusatz „OHG“ ist entfallen und wird nun „OG“ genannt. Altfirmen sind aber noch möglich. Die frühere „Offene Erwerbsgesellschaft“ bzw. „Kommanditerwerbsgesellschaft“ (OEG bzw. KEG) aus dem Bereich der minderkaufmännischen Gewerbe ist entfallen, bleiben aber bis 2010 durch Übergangsrecht geschützt. Bis auf „OHG“ sollen bis dahin die og. alten Firmenzusätze entfallen.

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

Das Firmenbuch in Österreich ist vergleichbar ein dem deutschen Handelsregister vergleichbares öffentliches Register. Es besteht grundsätzlich Eintragungspflicht. Aus dem Register ergeben sich auch die gesetzlichen Vertreter und die Einschränkung der Vertretungsmacht. Bei diesem können als Vertretungsnachweis Auszüge zur Vertretungsberechtigung angefordert werden.

¹¹⁴ Quellen: Mitteilungen der Deutschen (Auslands-)handelskammer für Österreich von August 2007 und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien von August 2008 an die Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel

¹¹⁵ UGB, GmbHG und AG sind nachlesbar unter dem Internetlink:
<http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>, Stand: 11.09.2008

Personengesellschaften

OG und KG sind gemäß § 105 UGB rechtsfähig.

Offene Gesellschaft (OG)

Haftung

Die Gesellschafter haften uneingeschränkt und persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Firmenbuch

Die Eintragung ist notwendig, die Offene Gesellschaft entsteht erst durch die Eintragung ins Firmenbuch.

Firmenwortlaut

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "offene Gesellschaft" oder "OG" enthalten. Wenn in einer OG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein. Für Freiberufler bestehen Sonderbestimmungen. In die Firma darf nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufgenommen werden.

Geschäftsführung (Innenverhältnis)

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft sind nach § 114 (1) UGB alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Ist jedoch im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden, dass die Geschäftsführung einem Gesellschafter zusteht, so sind die anderen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Wenn die Geschäftsführung nach § 115 UGB allen oder mehreren Gesellschaftern zusteht, ist grundsätzlich jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt. Widerspricht jedoch einer von den geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern, so muss die Handlung unterbleiben. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt.

Vertretung

Nach § 125 (1) UGB sind zur Vertretung der Gesellschaft alle Gesellschafter ermächtigt wenn sie nicht durch den Gesellschaftervertrag von der Vertretung ausgeschlossen sind (Einzelvertretung). Nach § 125 (2) UGB kann auch im Gesellschaftervertrag festgehalten werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter gemeinsam zur Vertretung ermächtigt werden (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von den Gesellschaftern von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nach § 125 (4) UGB, die Anordnung einer Gesamtvertretung ist von sämtlichen Gesellschaftern ins Firmenbuch (Handelsregister) einzutragen. Nach § 126 (1) UGB erstreckt sich die Vertretung auf gerichtliche sowie auf außergerichtliche Geschäfte. Dazu zählt auch die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Erteilung von Prokura. Eine Einschränkung dieser Vertretungsmacht ist nach § 126 (2) UGB nicht wirksam.

Kommanditgesellschaft (KG)**Haftung**

Wie in Deutschland gilt die volle Haftung des Komplementärs. Der Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner Haftsumme, die der Höhe nach frei gestaltbar ist.

Firmenbuch

Die Eintragung ist notwendig.

Firmenwortlaut

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen und die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder "KG" enthalten. Wenn in einer KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein (z.B. GmbH & Co KG). In die Firma darf nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufgenommen werden.

Geschäftsführung

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeschlossen nach § 164 UGB. Somit unterliegt die Geschäftsführung dem unbeschränkt haftendem Gesellschafter. Weiterhin können die Kommanditisten den Handlungen eines Komplementärs nicht widersprechen, es sei denn, es geht über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinaus.

Vertretung

Ein Kommanditist ist nach § 170 UGB nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Nur der unbeschränkt haftende Gesellschafter kann die Gesellschaft nach außen vertreten.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH sind auch in Österreich juristische Personen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich nur diese selbst. Die Gesellschafter müssen nur die übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschaft leisten.

Firmenbuch

Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Der Gesellschaftsvertrag bedarf eines Notariatsaktes.

Firmenwortlaut

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter

Haftung" enthalten. Die Bezeichnung kann auch abgekürzt werden ("Gesellschaft mbH", "GesmbH" oder "GmbH").

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, § 18 GmbHG. Grundsätzlich müssen alle Geschäftsführer gemeinschaftlich einem Geschäft zustimmen, wenn nicht im Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Nach § 18 Abs. 3 GmbHG kann auch im Gesellschaftervertrag vereinbart werden, dass ein Geschäftsführer zu Vertretung der Gesellschaft allein befugt ist.

Aktiengesellschaft (AG)

Haftung

Aktiengesellschaften sind Körperschaften des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Für Aktionäre gilt die Verpflichtung zu den statutarischen Leistungen. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die aus den Aktionären bestehende Hauptversammlung, der Vorstand und der mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat.

Firmenbuch

Die Aktiengesellschaft erhält erst mit der Eintragung in das Firmenbuch juristische Persönlichkeit.

Firmenwortlaut

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" enthalten. Die Bezeichnung kann auch abgekürzt werden ("AG").

Vertretung

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 AG durch den Vorstand gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten. Gemäß § 71 Abs. 2 AG vertreten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, wenn nicht die Satzung (Gesellschaftervertrag) etwas anderes vorsieht. Bei einer Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft genügt es, wenn diese nur einem Mitglied des Vorstandes zugeht. Nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 AG können aber auch einzelne Mitglieder des Vorstandes mit oder ohne der Zustimmung eines Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt werden (unechte Gesamtvertretung).

Portugal¹¹⁶

Das Recht der portugiesischen Gesellschaften ist geregelt im Código das Sociedades Comerciais (CSC). Im Grunde bestehen die in Deutschland bekannten Gesellschaftstypen.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind

- Sociedade por quotas oder sociedade de responsabilidade limitada, auch kurz genannt Limitada (Lda.), die der deutschen GmbH entspricht,
- Sociedade anonima (responsabilidade) (S.A.), die portugiesische Form der Aktiengesellschaft.

Daneben existieren

Portugal	Deutsches Pendant
sociedade civil	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
sociedade em nome colectivo (SNC)	Offene Handelsgesellschaft
sociedade em comandita simples (SCS)	Kommanditgesellschaft

Alle Gesellschaften sind juristische Personen, Art. 5 CSC.

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

Mit der endgültigen Eintragung ins Handelsregister erlangen die Handelsgesellschaften ihre Rechtspersönlichkeit (personalidade jurídica); vgl. Artikel 6 CSC. Das Handelsregister wird heute elektronisch im Internetportal des Justizministeriums geführt¹¹⁷. Der Nachweis der Existenz der Gesellschaft erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszugs. Das kann durch Vorlage eines Ausdrucks erfolgen oder durch Mitteilung eines Codes, den jedermann bei dem Handelsregister gegen eine geringe Gebühr bestellen kann. Mit dem Code, den man

¹¹⁶ Quellen: Mitteilungen der Deutsch-Portugiesischen Industrie- und Handelskammer von November 2007 und der Deutschen diplomatischen Vertretung in Portugal von Mai 2008 zum portugiesischen Gesellschaftsrecht an die Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel. Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2345 ff.

¹¹⁷ Internetadresse: <http://publicacoes.mj.pt/>

per Email erhält, kann in das Handelsregister des betreffenden Unternehmens eingesehen werden.

Limitada (Lda.)

Die Limitada ist die beliebteste Form der Gesellschaften in Portugal. Sie kann auch von einer einzigen Person gegründet werden, nennt sich dann aber Limitada unipessoal (Lda. unipessoal). Zur Gründung ist lediglich ein Stammkapital von 5.000,00 Euro erforderlich.

Vertretung

Die Limitada wird durch die Geschäftsführung vertreten. Geschäftsführer (gerantes) können Gesellschafter oder Dritte, aber nur natürliche Personen sein, Art. 252 CSC. Mehrere Geschäftsführer vertreten ohne besondere Bestimmung im Gesellschaftsvertrag gemeinschaftlich. Während die Geschäftsführungsbefugnis selbst insgesamt nicht übertragbar ist, können Handlungsbevollmächtigte (gerantes delegados) für einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften bestellt werden.

Sociedade anonima (SA)

Die portugiesische Aktiengesellschaft ist geregelt in den Artikeln 271 bis 464 CSC. Das Mindestkapital beträgt 50.000,00 EURO. Eine Eigenart des portugiesischen Aktienrechts ist, dass es zwei Organisationsmodelle für die Verwaltung der Aktiengesellschaft gibt. Nach dem zumeist anzutreffenden Aufsichtsratsmodell, das dem deutschen System ähnlich ist, besteht die S.A. aus Verwaltungsrat, Hauptversammlung, Aufsichtsrat und bei Börsennotierung einem Sekretär. Das seltener gewählte Direktionsmodell stammt aus dem angelsächsischen Recht und sieht als Organe der S.A. vor: die Direktion (oder das Direktorium), den Generalrat der Aktionäre (entspricht dem Aufsichtsrat), die Hauptversammlung und einen Wirtschaftsprüfer.

Vertretung

Handlungsorgan der traditionellen SA ist der Verwaltungsrat (conselho de administracao), der die Gesellschaft nach außen gesetzlich vertritt, Art. 405 CSC. Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten gemeinsam. Es ist möglich innerhalb vom Verwaltungsrat gezogener Grenzen Verwaltungsratsmitgliedern Einzel- oder Mehrvertretungsmacht zu erteilen (administradores delegados). Die Direktoriums-SA wird durch ihr Direktorium (direccao) vertreten.

Sociedade em nome colectivo (SNC) und Sociedade em comandita simples (SCS)

SNC (OHG) und SCS (KG) sind kaum noch gebräuchlich in Portugal. Sie sind ebenfalls im CSC geregelt.

Vertretung

Vertreten werden beide Gesellschaftsformen durch Geschäftsführer (gerantes), Art. 192 CSC. Diese müssen aber persönlich haftende Gesellschafter (socios comanditados) sein. Kommanditisten (socios comanditarios) können durch den Gesellschaftsvertrag ausnahmsweise zur Vertretung ermächtigt werden oder aber Vertretungsmacht vom Geschäftsführer delegiert bekommen (Art. 470 CSC).

Portugiesisches Internationales Gesellschaftsrecht

Handelsgesellschaften haben als Personalstatut das Recht des Staates, in dem sich der hauptsächliche und effektive Sitz ihrer Verwaltung befindet, Art. 3 CSC. In Portugal wird die "Sitztheorie" aber eher sitzverlegungsfreundlich angewendet. So führt das Auseinanderfallen von statutarischem und faktischem Gesellschaftssitz nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft muss allenfalls damit rechnen, dass auf sie auch ausländisches Recht angewendet wird.

Für Sitzverlegungen gilt grundsätzlich die durch die Rechtsprechung des EuGH favorisierte Korporationstheorie:

Eine Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Sitz nach Portugal verlegt, behält ihre Rechtspersönlichkeit, wenn das Recht, nach dem sie sich bisher gerichtet hat, dies zulässt. Sie muss ihren Gesellschaftsvertrag jedoch an das portugiesische Recht anpassen. Eine Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Sitz in Portugal hat, kann diesen in ein anderes Land unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit verlegen, sofern das Recht des anderen Landes dies zulässt.

Schweden¹¹⁸

In Schweden kommen die folgenden Gesellschaftsformen vor:

Schweden	Deutsches Pendant
Handelsbolag (HB)	Offene Handelsgesellschaft
Kommanditbolag (KB)	Kommanditgesellschaft
Aktiebolag (AB)	Aktiengesellschaft

Eine schwedische GmbH gibt es nicht.

Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen und müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

Handelsregister und Nachweis der Vertretungsmacht

Der Nachweis der Vertretungsmacht erfolgt durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister. Für die AB wird ein landesweites zentrales Handelsregister geführt. Die übrigen Gesellschaften sind beim örtlich zuständigen Handelsregister der Provinzialregierung eingetragen.

Handelsbolag (HB)

Die Handelsbolag entspricht am ehesten einer deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG). Sie wird von zwei oder mehr Gesellschaftern betrieben. Die gesetzlichen Bestimmungen befinden sich im „lag (1980:1102) om handelsbolag och enkla bolag“, im „firmalagen (1974:156)“ und „handelsregisterlagen (1974:157)“. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt. Die Eintragung in das Handelsregister ist zwingend. Sie ist jedoch lediglich deklaratorisch, das heißt, die Gesellschaft entsteht nicht erst durch sie. Mit der Eintragung erhält die Gesellschaft eine Organisationsnummer. Die Handelsbolag ist **juristische Person**. Der Gesellschaftsvertrag muss Angaben über die Gesellschafter enthalten und darüber,

¹¹⁸ Quellen: Mitteilung der Deutsch-Schwedische Handelskammer an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von August 2007

dass gemeinsam eine Gesellschaft betrieben wird. Der Vertrag kann formfrei geschlossen werden.

Vertretung

Vertreten wird die Handelsbolag durch ihre Gesellschafter. Ist nichts anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt, ist jeder Gesellschafter für sich alleine zur **Vertretung** berechtigt, 2 kap. 3 § lag (1980: 1102) om handelsbolag och enkla bolag.

Kommanditbolag (KB)

Die Kommanditbolag entspricht der deutschen Kommanditgesellschaft. Sie ist eine Unterform der Handelsbolag, also der Handelsgesellschaft. In einer Kommanditgesellschaft gibt es mindestens einen Gesellschafter mit begrenzter Haftung (kommanditdelägare, entspr. Kommanditist) und mindestens einen mit unbegrenzter Haftung, Komplementär (komplementär). Es gilt das zu der Handelsbolag Gesagte. Auch die Komplementäre einer Kommanditbolag haften persönlich und unbeschränkt. Der Kommanditist haftet nur mit der Kapitaleinlage, mit der er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat.

In das Handelsregister muss zusätzlich zu den bei der Handelsbolag genannten Angaben angegeben werden, wer Komplementär und Kommanditist ist und die Höhe der einzelnen Einlagen der Kommanditisten.

Vertretung

Die Kommanditgesellschaft wird durch alle Komplementäre **vertreten**, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Aktiebolag (AB)

Die schwedische Aktiengesellschaft ist nur bedingt vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden sich im Aktiebolagslagen (2005:551), im Lagen (2005:552) om införande av aktiebolagslagen und in Aktiebolagsförförordning (2005:559).

In dieser Gesellschaftsform haften die Aktionäre mit ihrem Kapital in der Gesellschaft. Sie wird von einem Vorstand geleitet. Eine schwedische Aktiengesellschaft kann von einer einzigen Person gegründet werden, wenn diese Person gleichzeitig Aktionär ist. Eine Aktiengesellschaft wird mit Eintragung in das Handelsregister eine **juristische Person**. Die Eintragung ist konstitutiv.

Es wird zwischen „privata aktiebolag“, also privater Aktiengesellschaft, und „publika aktiebolag“, also öffentlicher Aktiengesellschaft unterschieden. Das Mindest-Aktienkapital für eine private Aktiengesellschaft beträgt 100.000,00 schwedische Kronen (SEK), während das für eine öffentliche 500.000,00 SEK beträgt. Die öffentliche Aktiengesellschaft darf ihre Aktien auf dem Kapitalmarkt der Allgemeinheit anbieten, während dies die private nicht kann. Es muss aus dem Namen hervorgehen, ob eine Aktiengesellschaft privat oder öffentlich ist.

Jede Aktiengesellschaft hat einen Vorstand (styrelse) und gegebenenfalls einen Geschäftsführer (Verkställande Direktör). Die Anforderungen an den Vorstand und an den Geschäftsführer variieren, je nach dem ob es sich um eine private oder öffentliche Aktiengesellschaft handelt.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Organisation der Aktiengesellschaft zu leiten und die Angelegenheiten der Aktiengesellschaft wahrzunehmen.

Vertretung

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand sowie durch den Geschäftsführer (Verkställande Direktör) **vertreten**.

Schweiz¹¹⁹

Das Schweizerische Gesellschaftsrecht ist im „Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)“ geregelt¹²⁰ Das Obligationenrecht ist zuletzt zum 01. Januar 2008 noch einmal umfassend reformiert worden¹²¹.

Übliche Gesellschaftsformen sind:

Schweizerische Gesellschaftsform	Deutsches Pendant
Einfache Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kollektivgesellschaft	OHG
Kommanditgesellschaft	KG
Stille Gesellschaft	
Aktiengesellschaft (AG)	AG
Kommanditaktiengesellschaft	KGaA
Genossenschaft	eG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH

Handelsregister

Gem. Art. 1 der Handelsregisterverordnung gewähren die Handelsregisterämter auf Verlangen Einsicht in das Hauptregister, in die Anmeldung und in die Belege und erstellen beglaubigte Auszüge über die Einträge einer Rechtseinheit im Hauptregister. Die Kantone sind zudem nach Art. 12 I der Verordnung verpflichtet,

¹¹⁹ Quellen:

Seikel, Gregor, Die Vertretung verselbstständiger Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil III Unterteil III: Schweiz, 1998, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2407 ff.; Mitteilung der Handelskammer Deutschland-Schweiz an die Fachhochschule für Rechtspflege NRW von November 2007; Mitteilung der Deutschen Botschaft in Bern von Juni 2008

Eine Übersicht zum schweizerischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf,

Stand: 14.06.2008

¹²⁰ Veröffentlichung im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/index3.html>, Stand: 13.06.2008

¹²¹ Übersicht über die Änderungen zum 1. Januar 2008 im Internet beim Außenwirtschaftsportal der IHK Bayerns: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Aktuelle_Meldungen/Schweiz_Neuerungen_im_Gesellschaftsrecht.html
Stand: 13.06.2008

die Einträge im Hauptregister für Einzelabfragen im Internet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Einfache Gesellschaft

Gesetzliche Regelung

OR (Obligationenrecht) 530 ff., Legaldefinition in OR 530

Wirksame Gründung

Die Gründung der einfachen Gesellschaft erfolgt durch einfache, auch konkludente Einigung mehrerer Personen, die Erreichung eines bestimmten Zwecks gemeinsam fördern zu wollen.

Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters

Jeder Gesellschafter ist grundsätzlich für sich allein geschäftsführungsberechtigt. Gem. OR 543 III wird gesetzlich vermutet, dass der Gesellschafter, dem die Geschäftsführung übertragen ist, auch die Ermächtigung besitzt, die Gesellschaft oder sämtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

Vertretungsformen

Der geschäftsführende Gesellschafter handelt in der Regel im Namen aller Gesellschafter, oder er weist auf andere Art darauf hin, dass er für die Gesellschaft tätig wird.

Im Rahmen der Vertretung ist gem. OR 534 II das allgemeine Stellvertretungsrecht anwendbar. Danach werden die Gesellschafter gesamthaftend berechtigt und verpflichtet, allerdings nur, wenn der geschäftsführende Gesellschafter im Rahmen seiner Vertretungsmacht tätig war oder wenn die übrigen Gesellschafter seine Handlung nachträglich genehmigen.

Kollektivgesellschaft

Gesetzliche Regelung

OR 552 ff., Legaldefinition in OR 552 I

Wirksame Gründung

Die Gründung erfolgt durch formfreie Einigung der Beteiligten. Die gem. OR 552 II vorgesehene Eintragung in das Handelsregister hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Für die nicht-kaufmännische Kollektivgesellschaft, die ebenfalls formfrei erfolgen kann, ist hingegen die Registereintragung konstitutiv (OR 553). Andernfalls ist der Zusammenschluss als einfache Gesellschaft zu qualifizieren.

Vertretung

Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung befugt (Prinzip der Einzelvertretungsmacht, OR 563), wenn nicht das Handelsregister anders lautende Eintragungen enthält. Vom Prinzip der Einzelvertretung kann daher zu Gunsten der Kollektivvertretung oder der Vertretung durch einzelne Gesellschafter abgewichen werden. Hierbei ist allerdings umstritten, ob die Vertretung der Gesellschaft vollumfänglich auf Dritte übertragen werden kann.

Der Umfang der Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann. Die Vertretungsmacht geht damit weiter als bei der einfachen Gesellschaft.

Kommanditgesellschaft

Gesetzliche Regelung

OR 594 ff., Legaldefinition in OR 594 I

Wirksame Gründung

Hinsichtlich der Gründung gelten die Ausführungen zur Kollektivgesellschaft entsprechend (vgl. OR 594 III, 595).

Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters

Die Vertretung der Kommanditgesellschaft obliegt allein den Komplementären. Die Kommanditisten können die Gesellschaft nur als Prokuristen oder

Handelsbevollmächtigte vertreten, nicht dagegen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter.

Vertretungsformen

Die Gesellschaft wird nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten (OR 603).

Aktiengesellschaft (AG)

Gesetzliche Regelung

OR 620 ff., Legaldefinition in OR 620 I.

Wirksame Gründung

Gem. OR 629 I wird die AG errichtet, indem die Gesellschafter in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen (vgl. ferner OR 630 ff.). Rechtspersönlichkeit erlangt die AG allerdings erst durch den konstitutiven Eintrag ins Handelsregister (OR 643).

Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters

Gesetzlicher Vertreter der AG ist der Verwaltungsrat (OR 718 I).

Vertretungsformen

Gesetzlich ist die Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Verwaltungsratsmitglieds vorgesehen (OR 718 I). Statuten oder das Organisationsreglement können hiervon abweichen.

Kommanditaktiengesellschaft

Gesetzliche Regelung

OR 764 ff., Legaldefinition in OR 764.

Auf die Kommanditaktiengesellschaft sind gem. OR 764 II die Bestimmungen über die AG anzuwenden, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die

Kommanditaktiengesellschaft ist damit eine Unterart der AG und nicht wie im deutschen Recht der Kommanditgesellschaft. In der Praxis verfügt sie wohl eher über geringe Bedeutung.

Wirksame Gründung

(siehe hierzu die Ausführungen zur AG)

Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters

(siehe hierzu die Ausführungen zur AG)

Vertretungsformen

(siehe hierzu die Ausführungen zur AG)

Genossenschaft

Gesetzliche Regelung

OR 828 ff., Legaldefinition OR 828

Wirksame Gründung

Gem. OR 830 entsteht die Genossenschaft nach Aufstellung der Statuten und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung durch Eintragung ins Handelsregister.

Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters

Grundsätzlich wird die Genossenschaft durch das Organ „Verwaltung“ vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann aber auf andere Personen, auch auf solche, die nicht Mitglieder der Verwaltung oder der Genossenschaft sind, übertragen werden.

Vertretungsformen

Die Vertretung der Genossenschaft richtet sich je nach Regelung im Statut.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesetzliche Regelung

OR 772 ff., Legaldefinition OR 772

Wirksame Gründung

Gem. OR 777 wird die GmbH errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestimmen (vgl. dazu ferner OR 777 a ff.). Rechtspersönlichkeit erlangt die GmbH allerdings erst durch den konstitutiven Eintrag ins Handelsregister (OR 779).

Vertretung

Die Vertretung der GmbH regelt OR 814. Während die Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich nur allen Gesellschaftern gemeinsam zusteht und dementsprechend vor der Novelle des GmbH-Rechts auch die Vertretung nur gemeinsam ausgeübt wurde, ist nun seit 2008 jeder Geschäftsführer zur Vertretung befugt. Die Statuten können Abweichendes bestimmen. Es muss jedoch mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.

Schweizerisches Internationales Privatrecht

Regelungen zum Internationalen Gesellschaftsrecht finden sich in Art. 150 ff. des IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) in der Fassung vom 01.01.2008¹²².

Grundsätzlich gilt in der Schweiz die Korporationstheorie, das heißt, eine Gesellschaft ist nach dem Recht des Landes zu behandeln, in dem sie gegründet wurde, (Art. 154 IPRG).

¹²² Veröffentlichung im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/a154.html>, Stand: 13.06.2008

Spanien¹²³

Das hauptsächliche spanische Gesellschaftsrecht ist im Código de comercio, im Real Decreto Legislativo 19/1989 Ley de Sociedades Anónimas, (LSA) und im Ley 2/1995 Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada (LSRL), geregelt.

Die häufigsten Gesellschaftsformen sind

- Sociedad de responsabilidad limitada (S.L). Sie ist vergleichbar der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Die Vorschriften finden sich im LSRL).
- Sociedad Anónima (S.A.), die spanische Aktiengesellschaft (Die Vorschriften finden sich im LSA).
- Genossenschaften, genannt Cooperativa (Ley 27/1999 de 16 de Julio Cooperativas; es gibt auch regionale Vorschriften; zB Cooperativas Andaluzas)

Im übrigen kommen vor

Spanien	Deutsches Pendant
sociedad civil	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
sociedad colectiva	Offene Handelsgesellschaft
sociedad comanditaria	Kommanditgesellschaft

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht¹²⁴

In Spanien existiert ein dem deutschen Handelsregister vergleichbares öffentliches Register. Es besteht grundsätzlich Eintragungspflicht. Aus dem Register ergeben sich auch die gesetzlichen Vertreter und die Einschränkung der Vertretungsmacht. Zusätzlich wurde ein allgemeines Gesellschaftsregister für ganz Spanien (Registro Mercantil Central) bei der Generaldirektion für Register- und Notariatssachen

¹²³ Quellen: Mitteilungen der Deutschen (Auslands-)handelskammer für Spanien von Oktober 2007 und der Deutschen diplomatischen Vertretung in Spanien von Mai 2008 zum spanischen Gesellschaftsrecht an die Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel. Fellmeth, Stefan P., Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern, Teil I: Unterteil 3 Spanien, 1997, Hrsg. von Walther Hadding / Uwe H. Schneider; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2351 ff; DNotI, Notarielle Fragen des internationalen Rechtsverkehrs, 1995, Band III/1, S. 417 ff.;

¹²⁴ Fellmeth, Stefan P., S. 414 f.; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2356

eingrichtet. Bei diesem können als Vertretungsnachweis Auszüge zur Vertretungsberechtigung angefordert werden.

Daneben kann der spanische Notar eine Bescheinigung, die dem § 21 BNotO vergleichbar ist, erstellen.

Sociedad de Responsabilidad Limitada (S.L. oder S.R.L.)

Vertretung

Eine Sociedad de Responsabilidad Limitada, kurz S.L. oder S.R.L., geregelt im spanischen **GmbH** Gesetz (Ley 2/1995, de Sociedades de Responsabilidad Limitada, LSRL) besitzt zwei Gesellschaftsorgane, die Gesellschafterversammlung (junta general), in der die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt und das Verwaltungsorgan. Die „gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft“ obliegt dem Verwaltungsorgan, Art. 57, 62 LSRL.

Der Gesellschaft ist es gestattet, gleich mehrere Modelle möglicher Verwaltungsformen alternativ in der Satzung vorzusehen, Art. 57 LSRL. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat die Gesellschafterversammlung die Befugnis, auch ohne Satzungsänderung ihre Organisationsweise nachträglich zu ändern und sie den jeweils aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Es gibt drei mögliche Organisationsformen:

- **Verwaltungsrat (Consejo de administración)**
- **Alleinverwaltung (administrador único)**
- **Gesamtverwaltung (administración solidaria o mancomunada)**

1. Verwaltungsrat (Consejo de administración)

Die Übertragung der Verwaltung auf einen Verwaltungsrat ist bei größeren Gesellschaften denkbar. Der Verwaltungsrat wird durch die Hauptversammlung (junta general) bestellt, Art. 58 LSRL (Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada). Mitglieder des Verwaltungsrates können natürliche und juristische Personen sein. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, Art. 57 I LSRL.

Der Verwaltungsrat vertritt nur gemeinschaftlich.

Das Gesetz verweist in seinem Art. 57 in Bezug auf die mögliche Delegation von Befugnissen des Verwaltungsrat auf Einzelne auf die Regelungen des spanischen Gesetzes über Aktiengesellschaften (Real Decreto Legislativo 1564/1989, fortan: LSA). In diesem Gesetz finden sich die entsprechenden Regelungen im Art. 141 LSA. Art. 141 LSA bestimmt, dass der consejo de administración seine Funktionsweise in einer Geschäftsordnung festlegen kann. Insbesondere sieht das Gesetz vor, dass ein Präsident gewählt werden kann, dass einer oder mehrere consejeros delegados gewählt werden können, dass ein Exekutives Komitee (comisión ejecutiva) gewählt werden kann.

Im übrigen hält die Vorschrift ausdrücklich fest, dass damit andere Bevollmächtigungen an Dritte nicht präjudiziert würden. Insofern wird hier der Ernennung von Bevollmächtigten (apoderados) der Weg gebahnt. Im Absatz 2 des Art. 141 LSA wird nur einschränkend festgehalten, dass die Rechnungslegung vor der Hauptversammlung nicht delegiert werden kann und auch keine Funktionen, die von der Hauptversammlung ausdrücklich dem consejo de administración vorbehalten würden.

Zulässig und üblich ist in diesen Fällen die Ernennung eines „consejero delegado“, eines beauftragten Verwaltungsrates, der die Geschäftsführung koordiniert und dem von diesem Gremium weitgehende Befugnisse übertragen werden können. Die Konstruktion der consejeros delegados ist mit der Regelung des deutschen § 78 IV AktG in etwa vergleichbar. Nach spanischem Recht kann der consejero delegado in seinen Befugnissen wiederum soweit beschränkt werden, dass ihm statt der Alleinvertretungsberechtigung (consejero delegado solidario) eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung zugebilligt wird (consejero delegado mancomunado). Das Gesetz lässt auch die Bildung einer „comisión ejecutiva“ aus Mitgliedern des consejo de administración zu, also eines geschäftsführenden Vorstandes.

Rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte (apoderados)

Die normalen Geschäftsführungsbefugnisse werden häufig vom Verwaltungsrat an Dritte (apoderados) mittels entsprechender Vollmachten gegeben. Dieser Dritte kann entweder ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates selbst sein (dann „consejero apoderado“) mit Einzel- (solidario) oder gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung (mancomunado) oder kann ein Dritter sein, der dem

Verwaltungsrat nicht angehört (dann schlicht „apoderado“). Diese Vertretungsregelungen können durchaus auch nebeneinander auftreten, sprich, es kann einen consejero delegado geben, consejeros, die entsprechende Vollmacht (poderes) erhalten oder auch Dritte, die Vollmacht (poderes) erhalten.

Aus der Tatsache, dass jemand als apoderado auch consejero ist, kann man nicht schliessen, dass dessen Vollmachten umfangreicher sind, als wenn jemand „nur“ apoderado ist. De facto wird ein apoderado häufig umfangreichere Vertretungsbefugnisse haben, als ein durch die Gesamtvertretung oder gemeinschaftlich Vertretungsberechtigung beschränktes Mitglied des Verwaltungsrates.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist im spanischen Rechtsverkehr faktisches Vertretungsorgan nicht mehr (nur) der kollegial aufgestellte consejo de administración, der häufig mehr als Aufsichtsrat fungiert, sondern das gesamte Spektrum der o.g. Vertretungsbefugten. Eine vorschnelle Identifizierung des bzw. der deutschen Geschäftsführer einer GmbH oder des Vorstandes einer deutschen AG mit dem Consejo de administración der SL führt deshalb leicht zu falschen Schlussfolgerungen. Da der Consejo de administración grundsätzlich ein Kollegialorgan ist, das nur die Gesamtvertretung zulässt und das spanische Gesellschaftsrecht keinen Aufsichtsrat kennt, hat es de facto (auch) Überwachungsfunktionen der tatsächlich mit der Geschäftsführung Bevollmächtigten inne. Insofern ist er auch dem deutschen Aufsichtsrat nicht unähnlich.

2. Alleinverwaltung (administrador único)

Bei der Alleinverwaltung übt eine natürliche oder juristische Person alle Geschäftsführungs- und Repräsentationsaufgaben alleine aus.

Sollte die Verwaltung auf eine juristische Person übertragen worden sein, was nach deutschem GmbH Recht nicht möglich wäre, wird in dieser juristischen Person zumeist ein eigens dafür bevollmächtigter Geschäftsführer mit diesen Aufgaben betraut werden müssen, wenn diese Gesellschaft wiederum durch einen consejo de administración verwaltet wird, um zu vermeiden, dass ein auf kollegiale Entscheidungsfindung ausgelegter consejo de administración der juristischen Person als Verwalter der übergeordneten S.L. oder S.A. handeln muss. Insofern wird

faktisch die Alleinverwaltung ggf. durch einen entsprechend Bevollmächtigten (apoderado bzw. *apoderado general*) im Rechtsverkehr wahrgenommen werden.

3. Gesamtverwaltung (*administración solidaria o mancomunada*)

Bei der Gesamtverwaltung wird die Verwaltung mehreren Verwaltern übertragen. Diese sind dann entweder alleinvertretungsberechtigt (*administrador solidario*) oder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt (*administrador mancomunado*).

Bei diesen drei verschiedenen Organisationsformen handelt es sich um einen *numerus clausus* von Regelungsmöglichkeiten. Eine Kombination von Modellen ist unzulässig. Deshalb kann eine spanische GmbH nicht zugleich alleinvertretungsberechtigte und gesamtvertretungsberechtigte Verwalter haben. Die Satzung kann entweder die Struktur des Verwaltungsorgans bestimmen oder – als spezifische Besonderheit der S.L. – mehrere der oben genannten Strukturen alternativ festlegen. Die Gesellschafterversammlung kann sich dann für das eine oder andere Modell entscheiden, ohne dass es insoweit einer Satzungsänderung bedarf. Die Entscheidung über die (neu) gewählte Verwaltungsform ist jedoch im Handelsregister einzutragen.

Vor dem Hintergrund der Rolle, die die **apoderados** für die Vertretung einer Gesellschaft spielen können, seien noch einige weiterführende Hinweise gegeben. Die „gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft“ obliegt zwar dem Verwaltungsorgan, Art. 57, 62 LSRL, jedoch impliziert das faktisch, dass das Gesellschaftsorgan, insbesondere dann, wenn es sich um einen *consejo de administración* handelt, diese Vertretung im Außenverhältnis kaum ausübt, da entsprechende *apoderados* mit grösseren oder kleineren Vertretungsbefugnissen ernannt werden.

Die Rechtsfigur der *apoderados*, die theoretisch je nach Umfang ihrer Vollmachten vergleichbar mit dem Handlungsbevollmächtigten oder Prokuristen im deutschen Recht sind, haben deshalb im spanischen Rechtsverkehr einen völlig anderen Stellenwert, was die Vertretung der Gesellschaft angeht. Es ist insofern kein Zufall, dass die Einräumung von Vollmachten an Dritte vom spanischen Gesetzgeber in

einem Atemzug mit der Delegation von Fakultäten des Verwaltungsrates genannt wird (vgl. Art. 57 LSRL, Art. 141 LSA).

Die Vertretungsmacht in Gestalt der deutschen Prokura kennt das spanische Recht indes nicht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Handlungsvollmacht bzw. Generalvollmacht, wie im deutschen Recht, nach dem Willen des Vollmachtgebers sogar über die Grenzen einer deutschen Prokura hinausreichen kann.

Die apoderados können folglich, soweit sie dazu bevollmächtigt wurden, praktisch alle rechtsgeschäftlichen Handlungen im Namen der Gesellschaft tätigen, die auch der consejo de administración oder der administrador ausführen darf. Dem Bevollmächtigten wird so die rechtsgeschäftliche Vertretung (Representación voluntaria, Art. 1709 Código Civil, Art. 281 ff. Código Comercial) der Gesellschaft im Rahmen der erteilten Vollmacht eingeräumt.

Zulässig sind General- (apoderamiento general) und Sondervollmachten (apoderamiento especial) für allgemeine oder für besondere Angelegenheiten, befristet oder unbefristet. Erfasst sind also nicht nur die alltäglichen Rechtshandlungen. Die Einstellung von Personal kann ebenso vom apoderamiento gedeckt sein wie die Aufnahme von Darlehen, die Begründung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, die Klageerhebung gegen Dritte, Anträge und Erklärungen gegenüber öffentlichen Stellen usw.

Die entsprechenden Bevollmächtigungen weisen deshalb häufig über mehrere Seiten hinweg die Vielzahl der Vollmachtsinhalte auf, die eingeräumt werden. Gegebenenfalls werden solche Vollmachten auch explizit als spezielle Vollmacht (poder especial) gegeben werden, um eine Drittgesellschaft, in der die Gesellschaft als consejero oder als administrador vertreten ist, ihrerseits zu vertreten.

Sociedad Anónima (S.A.)

Vertretung

Die Vertretungsorgane der **spanischen Aktiengesellschaft** sind bereits im Rahmen der Behandlung der Regelungen der spanischen Form der GmbH behandelt worden, weil deren Regelungen auf erstere verweisen. Insofern erfolgt eine verkürzte Darstellung.

Der Aufbau einer spanischen Aktiengesellschaft (S.A.), geregelt im Real Decreto Legislativo 1564/1989 (LSA), ist dem des angloamerikanischen bzw. schweizerischen Gesellschaftsrecht vergleichbar. Es gibt daher, anders als im deutschen Recht, keine Unterteilung in Vorstand und Aufsichtsrat. Eine spanische Aktiengesellschaft besteht aus einer Hauptversammlung und einem Verwaltungsorgan.

Das LSA nennt die mit der Verwaltung betreuten Personen „administradores“ (Art. 123 ff. LSA). Sofern mehr als 2 Personen als administradores bestellt werden, konstituiert sich von Gesetzes wegen das Verwaltungsorgan als consejo de administración (Art. 136 LSA). Analog zu dem, was bereits in Zusammenhang mit der spanischen GmbH (SRL) gesagt worden ist, können Mitglieder des Verwaltungsorgans natürliche und juristische Personen sein. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Den administradores obliegt die Leitung und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Rechtsgeschäftliche Vertretung durch consejeros delegados oder apoderados ist möglich und üblich. Gleiches gilt für die Frage der Alleinvertretungsberechtigung bzw. der gemeinschaftlichen Vertretungsberechtigung.

Es verwundert es nicht, dass in der Rechtspraxis - analog zu der Sachlage bei der spanischen GmbH - der Verwaltungsrat einer S.A. das Management zumeist angestellten Geschäftsführern, welche durch den Verwaltungsrat kontrolliert werden, überträgt, denen entsprechende notarielle Vollmachten (poderes) eingeräumt werden, so dass dieser letztlich zu einem guten Teil einem Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft ähnelt.

Sociedad colectiva (OHG) und sociedad comanditaria (KG)¹²⁵

OHG und KG werden wie in Deutschland durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter vertreten (Art. 128 ff. Código de comercio), wobei abweichende Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag möglich sind. Mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis. Kommanditisten sind von der Geschäftsführung komplett ausgeschlossen.

¹²⁵ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2352 und 2353

Internationales Gesellschaftsrecht in Spanien¹²⁶

Die spanischen gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Gesellschaftsstatut wählen als Anknüpfungspunkt nicht explizit den Sitz oder den Gründungsort einer Gesellschaft. Vielmehr geht Art. 9.11 des spanischen Zivilgesetzbuches (Código civil, Cc) davon aus, dass auf juristische Personen das Recht ihrer „Nationalität“ (nacionalidad) anwendbar ist.

Die „Nationalität“ einer Gesellschaft ist grundsätzlich diejenige des Satzungssitzes (sede estatutaria). Dies wird aus Art. 28 Cc sowie Art. 5.1 des spanischen Aktiengesetzes (LSA) und Art. 6.1 des spanischen GmbH-Gesetzes (LSRL) geschlossen. Die oben genannten Vorschriften sprechen wörtlich nur davon, dass das „Domizil“ (el domicilio) für die Nationalität einer Gesellschaft maßgebend sein soll. Allerdings geht die herrschende Meinung davon aus, dass damit der Satzungssitz gemeint ist und es nicht etwa um den tatsächlichen Sitz im Sinne der Sitztheorie geht.

Weiterhin ist anzumerken, dass das spanische Recht in den obigen Bestimmungen nur bestimmt, dass eine Gesellschaft „spanisch“ ist, wenn ihr Satzungssitz in Spanien liegt. Die entsprechenden Bestimmungen werden jedoch nach herrschender Ansicht allseitig ausgelegt, sodass das spanische Recht über das Kriterium des Satzungssitzes auch zur Anwendung ausländischen Rechts gelangen kann.

Das spanische Recht steht nach dem oben Gesagten grundsätzlich der Gründungstheorie nahe, da Satzungssitz und der Gründungsort, d.h. das Land, nach dessen Vorschriften die Gesellschaft errichtet wurde, in aller Regel zusammenfallen. Allerdings unterscheidet die spanische Doktrin streng Gründungsort und Satzungssitz, da Art. 5.1 LSA und 6.1 LSRL ausdrücklich bestimmen, dass es auf ersteren gerade nicht ankommen soll. Zu beachten ist, dass sich in Art. 5.2 LSA und 6.2. LSRL eine Ausnahme zu dem oben beschriebenen Grundsatz findet. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen danach einen Satzungssitz in Spanien haben, wenn sie in diesem Land ihren Hauptsitz haben oder dort ihre wesentliche Tätigkeit entfalten. Teilweise wird in der spanischen Literatur aus dieser Einschränkung geschlossen, dass für Kapitalgesellschaften im Ergebnis doch die Sitztheorie gelten soll. Nach anderer Auffassung handelt es sich

¹²⁶ entnommen aus der Information der Deutschen Botschaft in Madrid von Mai 2008

um eine eng auszulegende Ausnahmegesetzgebung, die nur die Umgehung der spanischen Vorschriften durch die Errichtung sog. „Pseudo-Foreign Corporations“ erfassen soll.

Jedenfalls dürften Art. 5.2. LSA und 6.2 LSRL im innergemeinschaftlichen Rechtsverkehr der EU wegen der Rechtsprechung des EuGH insbesondere im Fall „Überseering“ keine Anwendung finden.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)¹²⁷

In den USA gibt es kein einheitliches Gesellschaftsrecht, wie es in Deutschland der Fall ist. Vielmehr liegt die Gesetzgebungskompetenz im Gesellschaftsrecht bei den Einzelstaaten. Daher erfolgt hier lediglich ein Überblick:

	Deutsches Pendant	Organe	Vertretung	Haftung
General Partnership.	OHG	Keine	Gesellschafter Einzelvertretungsmacht	Gesellschafter persönlich
Limited Partnership	KG	Keine	Nur die General-Partner Einzelvertretung	Gesellschaft und General-Partner persönlich
Corporation	Kapitalgesellschaft (der AG nahestehend)	“Board of Directors” “Officers” Gesellschafterversammlung	Gesamtvertretung durch board of directors, Officers im tägl. Geschäft Einzelvertretung	Gesellschaftsvermögen
Limited Liability Company	Kapitalgesellschaft (der GmbH nahestehend)	Keine	Gesellschafter Einzelvertretungsmacht	Gesellschaftsvermögen

¹²⁷ Quellen: Liesmann, Oliver, Das Gesellschaftsrecht in den USA, German American Chamber of Commerce New York, 1997; Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2413 ff. Eine Übersicht zum amerikanischen Gesellschaftsrecht findet sich im Internet: http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Gesellschaftsformen_EJD-Mitglieder1.pdf, Stand: 03.08.2008

Nachweis der Existenz und der Vertretungsmacht

In den USA existiert kein allgemeines Handelsregister wie in Deutschland. Die einzelnen Staaten haben zudem unterschiedliche Vorschriften. Daher kann als allgemeiner Nachweis lediglich auf die Gründungsdokumente (by-laws) und die nachfolgenden Beschlüsse des Board of directors verwiesen werden. Der Secretary muss sodann noch bescheinigen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Eine notarielle Form ist für diese in Amerika nicht vorgesehen, daher wird wohl ausreichen müssen, wenn der Secretary das erteilte Gesellschaftssiegel (corporation seal) hinzusetzt¹²⁸. Die Corporation kann zudem als Nachweis der Existenz den Nachweis ihres Incorporators beim staatlichen Corporation Bureau vorlegen¹²⁹.

Oftmals werden Gesellschaften von „officers“ im Außenverhältnis vertreten. Aus dem amerikanischen Verständnis heraus haben diese Bevollmächtigten allein schon von der Stellung her (Anscheins-)Vollmacht für alltägliche Geschäfte. Sogenannte „Chief Executive Officers“ können fast wie Prokuristen in Deutschland alle üblichen Geschäfte der Gesellschaft tätigen, nicht jedoch Immobiliengeschäfte und Rechtsstreitigkeiten, für die sie wiederum eine besondere Vollmacht brauchen¹³⁰.

Für die tatsächlichen Vertretungsorgane gibt es die früher üblichen automatischen Beschränkungen der Vertretungsmacht auf den Gesellschaftszweck der Gesellschaft (ultra-vires-Lehre) so gut wie nicht mehr¹³¹.

¹²⁸ siehe auch Anmerkungen unter Abschnitt: Gesellschaftsrechtliche Nachweise aus dem Ausland

¹²⁹ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2422, 2423

¹³⁰ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2419

¹³¹ Hausmann in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rz. 2420